

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes soll insbesondere eine Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung von Standesrecht durch die Selbstverwaltungsorgane des steuerberatenden Berufsstandes parallel zu entsprechenden Änderungen der Bundesrechtsanwalts- und Patentanwalts- sowie der Wirtschaftsprüferordnung schaffen und damit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gesetzmäßigkeit berufsrechtlichen Standesrechts Genüge tun.

Auch sollen Anregungen der Koalitionsarbeitsgruppe „Deregulierung“ zum Abbau von berufsrechtlichen Reglementierungen umgesetzt werden. Insbesondere sollen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt die Werbefugnis und die Kooperationsmöglichkeiten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten verbessert werden.

Außerdem ist das Berufsrecht — zum Teil aufgrund der Rechtsprechung, zum Teil aufgrund der bei Anwendung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen — weiter zu entwickeln.

B. Lösung

In das Steuerberatungsgesetz wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Standesrechtssatzung aufgenommen. Die Satzungscompetenz wird einer bei der Bundessteuerberaterkammer angesiedelten Satzungsversammlung übertragen. Die Satzungsversammlung soll aus gewählten Delegierten sowie den Präsidenten der Berufskammern und dem Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer bestehen. Das Zustandekommen von Beschlüssen der Satzungsversammlung wird ebenfalls näher geregelt.

Zur Deregulierung berufsrechtlicher Vorschriften wird den Steuerberatern gestattet, künftig in sachlicher Weise auf ihre berufliche

Tätigkeit hinzuweisen. Zur Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten wird den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gestattet, sich mit allen anderen rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, die in Berufskammern organisiert sind, in Sozietäten oder Bürogemeinschaften örtlich und überörtlich zusammenzuschließen. Zugelassen werden auch Zusammenschlüsse mit ausländischen Berufsangehörigen.

Bei der Fortentwicklung des Berufsrechts handelt es sich zum einen um Regelungen des Berufszugangs von Bürgern mit DDR-Fachschulabschlüssen. Ein weiterer Teil der berufsrechtlichen Regelungen betrifft das Zulassungsverfahren zur Steuerberaterprüfung sowie das Verfahren zur Rücknahme oder zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater. In weitgehender Anlehnung an vergleichbare Regelungen für Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer werden Vorschriften über die Honorarabtretung, die vertragliche Beschränkung von Ersatzansprüchen bei Beratungsfehlern, den allgemeinen Vertreter, den Praxisvertreter und den Praxisabwickler geschaffen, ergänzt oder klarer gefaßt.

Im Bereich der Selbstverwaltung wird die Geschäftsführung der Berufskammer durch die Möglichkeit erleichtert, daß die Kammervorstände Abteilungen bilden, die anstelle des Gesamtvorstandes bestimmte Aufgaben der Kammer wahrnehmen.

Es werden auch verschiedene Regelungen zum berufsgerichtlichen Verfahren verbessert, so daß berufsgerichtliche Verfahren beschleunigt durchgeführt und Berufsverletzungen stärker sanktioniert werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Von der Anhebung der Gebühren sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden beruflichen Einnahmen fallen die zusätzlichen Gebühren nicht ins Gewicht und werden deshalb die Honorargestaltung der Berufsangehörigen gegenüber ihren Mandanten nicht beeinflussen.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs sind rechtstechnischer Art/redaktionelle Klarstellungen/Anpassungen an bereits praktizierte Regelungen und haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) — 521 00 — Ste 193/94

Bonn, den 2. Februar 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Absatz 2 aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
2. § 4 Nr. 11 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn die Einnahmen in dieser Einkunftsart den Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und den Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen, oder“.
3. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den für sie geltenden berufsrechtlichen Vorschriften in demselben Umfang wie Steuerberater hinweisen.“
4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9**Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars**

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar) oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält, sind unzulässig.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Gerichte und Behörden dürfen Informationen über natürliche und juristische Personen, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle

1. für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von der Prüfung, für die Bestellung und Wiederbestellung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
2. für die Anerkennung, für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuer-

beratungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfsverein oder

3. für die Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens zur Ahndung von Pflichtverletzungen

von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.“

6. In § 12a Abs. 1 werden nach dem Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ die Wörter „sowie Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ eingefügt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „gleichwertigen“ durch das Wort „gleichartigen“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Eine Beratungsstelle darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie und der Beratungsstellenleiter nach Überprüfung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 27 Abs. 2) im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfsvereine eingetragen sind.“

8. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 70 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“

9. Nach § 31 Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die zur Bestellung eines Beratungsstellenleiters erforderlichen Erklärungen und Nachweise.“

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „auswärtige“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „überwiegend“ durch das Wort „selbständig“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird das Wort „auswärtige“ jeweils durch das Wort „weitere“ und das Wort „auswärtigen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

11. In § 36 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „mindestens dreijähriges Studium“ durch die Wörter „mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium“ ersetzt.
12. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Steuern vom Einkommen und Ertrag,
3. Bewertungsrecht und einheitswertabhängige Steuern,
4. Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechts und der Finanzmonopole.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Nicht erforderlich ist, daß sämtliche Gebiete geprüft werden.“
13. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „zweihundertfünfzig“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu ersetzen.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
14. § 41 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Vor der Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber vor der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde die Versicherung abzugeben, daß er die Pflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen wird.“
15. In § 44 Abs. 9 wird das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Bearbeitung“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:
- „Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.“
16. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 1 bis 6, die neue Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. seine berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt, ohne daß ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz im Inland benannt worden ist. Name und Anschrift sowie jede Änderung der Person oder der Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten sind der Berufskammer und der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bleibt Mitglied der Berufskammer, der er bisher angehört hat.“
17. In § 47 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt:
- „oder zur Ablehnung der Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 hätten führen können.“
18. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „; wurde auf die Bestellung nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 114) verzichtet und war eine Ausschließung aus dem Beruf zu erwarten, gilt Nummer 2 entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Bearbeitung“ und das Wort „zweihundert“ durch das Wort „zweihundertfünfzig“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:
- „Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.“
19. In § 49 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder der Gesellschafter“ eingefügt.
20. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „eintausend“ und in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Entscheidung“ durch das Wort „Bearbeitung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Wird der Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.“
21. Dem § 54 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Die zuständige Berufskammer kann, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten nach § 33 bieten, einen oder mehrere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte insoweit zum Abwickler bestellen.
- (4) § 70 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.“
22. Dem § 55 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Erfolgt die Rücknahme oder der Widerruf, weil die Gesellschaft keinen Vorstand, keinen Geschäftsführer oder keinen persönlich haftenden Gesellschafter hat, kann die Entscheidung jedem Gesellschafter bekanntgegeben werden.
- (5) § 54 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.“

23. Der Vierte Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Unterabschnitt
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§ 56

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät oder
Bürogemeinschaft)

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. Sie dürfen sich mit anderen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, mit Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern, mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, auch soweit sie zum Notar bestellt sind, und Patentanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft, in letzterer auch mit den in § 3 genannten Personenvereinigungen, örtlich und überörtlich zusammenschließen. Die Sozietät erfordert eine gemeinschaftliche Kanzlei oder mehrere Kanzleien, in denen zumindest ein Mitglied der Sozietät verantwortlich tätig ist, für das die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet.

(2) Ein Zusammenschluß mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 zulässig, wenn diese im Ausland einen den in Absatz 1 genannten Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen.

(3) Die Gründung von Gesellschaften nach den Absätzen 1 und 2 und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind nach Maßgabe der Berufsordnung der zuständigen Berufskammer anzuzeigen. Auf Verlangen der Berufskammer sind erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Verträge über die gemeinsame Berufsausübung vorzulegen.“

24. Der Fünfte Unterabschnitt wird gestrichen.

25. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

„§ 57 a

Werbung

Werbung ist nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit sachlich unterrichtet, nicht reklamehaft und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.“

26. Am Ende des § 58 Abs. 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, wenn diese den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 genannten

vergleichbar sind und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen,

8. als Geschäftsführer oder als Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirtschaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind.“

27. In § 64 werden dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ vorgesetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter zugelassenen Dritten, insbesondere an ein Inkassobüro, ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen und die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit wird nicht beeinträchtigt.“

28. Dem § 66 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Herausgabe der Handakten kann bis zur Befriedigung von Gebühren und Auslagen verweigert werden. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.“

29. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

(1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

(2) Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen beschränkt werden auf die Mitglieder einer Sozietät, die das Mandat im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse bearbeiten und namentlich bezeichnet sind. Die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Auftraggeber unterschrieben sein.“

30. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben. Auf Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt die zuständige Berufskammer den Vertreter. Der Vertreter muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter (§§ 40, 40a Abs. 1, § 42) sein.

(2) Dem Vertreter stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zu, den er vertritt. Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig. Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Berufskammer kann den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der von Amts wegen als Vertreter bestellt wird, kann die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die zuständige Berufskammer.

(4) Der von Amts wegen bestellte Vertreter ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände einschließlich des dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Verwahrung unterliegenden Treugutes in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden. Der Vertretene darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen. Er hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen, für die Sicherheit zu leisten ist, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder über die Sicherheit nicht einigen oder wird die geschuldete Sicherheit nicht geleistet, setzt die Berufskammer auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Berufskammer wie ein Bürge.

(5) Der Vertreter wird für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei

Jahren bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Der von Amts wegen bestellte Vertreter darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter für den Vertretenen betreut hat.“

31. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Bestellung eines Praxisvertreters

(1) Ist ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter gestorben, kann die zuständige Berufskammer einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zum Abwickler der Praxis bestellen. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung jeweils höchstens um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, daß schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort. Zur Annahme neuer Aufträge ist er nicht berechtigt. Ihm stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die Befugnisse zu, die der verstorbene Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte.

(3) § 69 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Ein Abwickler kann auch für die Praxis eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt werden, dessen Bestellung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 erloschen oder nach § 46 zurückgenommen oder widerrufen ist.“

32. Dem § 71 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 69 Abs. 6 gilt entsprechend.“

33. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 34, 57, 57a, 62 bis 64 und 66 bis 69 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften sowie für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft, die nicht Steuerberater sind.“

34. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kammer kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen; weitere Aufgaben können Abteilungen im Sinne des § 77a übertragen werden. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 zweite Alternative kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstandes verlangen.“

35. Nach § 77 wird folgender neuer § 77a eingefügt:

„§ 77a

Abteilungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.“

36. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Berufsordnung als Satzung zu erlassen und zu ändern;“.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Satzung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und deren Änderung wird durch die Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen.

(4) Die Satzung kann zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nähere Regelungen enthalten, insbesondere hinsichtlich

1. der unabhängigen, eigenverantwortlichen und gewissenhaften Berufsausübung;
2. der Verschwiegenheitspflicht;
3. der zulässigen und der berufswidrigen Werbung;
4. des Verbotes der Mitwirkung bei unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen;

5. des berufsmäßigen Verhaltens gegenüber Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Steuerberaterkammern sowie gegenüber Personen, Gesellschaften und Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 6;

6. der vereinbarten und nichtvereinbarten Tätigkeiten;

7. der Berufshaftpflichtversicherung sowie der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen;

8. der besonderen Pflichten gegenüber Auftraggebern, insbesondere in Zusammenhang mit dem Umgang mit fremden Vermögenswerten;

9. der Vereinbarung, Berechnung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen;

10. der Pflichten in Prozeßkostenhilfe- und Beratungshilfesachen sowie bei Pflichtverteidigungen;

11. der Voraussetzung des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen;

12. der Gründung von beruflichen Niederlassungen und weiteren Beratungsstellen;

13. dem Verhalten bei grenzüberschreitender Tätigkeit;

14. der besonderen Pflichten bei der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit nach § 56;

15. der besonderen Pflichten bei der Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften;

16. der Abwicklung und der Übertragung der Praxis;

17. der Ausbildung von Steuerfachgehilfen.“

37. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

„§ 86a

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung

(1) Der Satzungsversammlung gehören als Mitglieder an: der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, die Präsidenten der Berufskammern sowie weitere Mitglieder (Delegierte) der Berufskammern. Die Bundessteuerberaterkammer führt die Geschäfte der Satzungsversammlung.

(2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der einzelnen Berufskammern in Kammerversammlungen unmittelbar gewählt. Wählbar ist nur, wer persönliches Mitglied der Berufskammer ist. Die Zahl der Delegierten bemißt sich nach der Zahl der Kammermitglieder. Je angefangene eintausendfünfhundert Mitglieder der Berufskammer sind ein Delegierter und ein Stellvertreter, für die einzelne Berufskammer jedoch mindestens zwei Delegierte und Stellvertreter, zu wählen.

Maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Satzungsversammlung einberufen wird.

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung ist unabhängig und verfügt in der Satzungsversammlung über eine Stimme.

(4) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich einberufen. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer muß die Satzungsversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens fünf Berufskammern oder ein Viertel der Mitglieder der Satzungsversammlung es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, über den in der Satzungsversammlung beschlossen werden soll.

(5) Den Vorsitz in der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, bei seiner Verhinderung sein Vertreter im Amt, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

(6) Die Satzungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Satzungsversammlung, die den Erlass oder die Änderung der Berufsordnung betreffen, werden mit der Mehrheit aller Mitglieder der Satzungsversammlung gefaßt, sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Wortlaut der von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und von einem von der Satzungsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Bundessteuerberaterkammer zu verwahren ist.

(8) Die von der Satzungsversammlung gefaßten Beschlüsse treten mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in dem für Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer bestimmten Presseorgan folgt.

(9) Die Satzungsversammlung kann weitere Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln."

38. In § 89 Abs. 2 wird nach dem Wort „Steuerbevollmächtigten“ folgender Nebensatz eingefügt: „, das eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt,“.

39. In § 90 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“ ersetzt.

40. § 97 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Senat für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte besteht aus einem Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und zwei Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzern.“

41. § 108 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand der Berufskammer und der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.“

42. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das berufsgerichtliche Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Sachaufklärung so gesichert erscheint, daß sich widersprechende Entscheidungen nicht zu erwarten sind, oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten liegen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 fortgesetzt, ist die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens auch zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht, den Feststellungen im strafgerichtlichen Verfahren widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft, der Steuerberater oder der Steuerbevollmächtigte binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.“

43. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 69 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

44. Dem § 155 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes oder des § 28 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung erfüllen.“

45. § 157 Abs. 9 wird gestrichen.

46. Nach § 157a wird folgender § 157b eingefügt:

„§ 157b

Übergangsvorschriften
anläßlich des Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

(1) § 36 Abs. 1 Nr. 2 gilt für Bewerber, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einen Fachschulabschluß erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, mit der Maßgabe, daß sie

nach dem Fachschulabschluß hauptberuflich fünf Jahre praktisch tätig gewesen sind.

(2) Ein Steuerbevollmächtigter, dessen Bestellung nach § 40a Abs. 1 Satz 6 als endgültig gilt, wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 zum Steuerberater bestellt, wenn er erfolgreich am Aufbauteil des Seminars nach § 40a teilgenommen hat. Die Regelungen des § 40a und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung gelten entsprechend."

47. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. entgegen § 25 Abs. 1 keine Haftpflichtversicherung unterhalten hat;".

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 5 und 7“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1, 6 und 8“ ersetzt.

48. In § 8 Abs. 2 Satz 2, § 31 Satz 1, § 40a Abs. 7, § 64 Satz 1 und 2, § 88 Abs. 2, § 99 Abs. 5, § 101 Abs. 1, § 122 Abs. 2 Satz 2, § 157 Abs. 7 und § 165 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“, „der Bundesminister“ oder „des Bundesministers“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, „das Bundesministerium“ oder „des Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Steuerberatungsgesetz ist seit der letzten größten Novellierung des Steuerberatungsgesetzes durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2756) mehrfach geändert worden. Hervorzuheben ist dabei die abschließende Regelung der endgültigen Eingliederung der nach dem DDR-Recht bestellten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in § 40 a. Zu erwähnen ist auch die Anpassung der Befugnisse der Grenzspediteure an die verbrauchsteuerlichen Gegebenheiten des Binnenmarktes und die vorgesehene Öffnung des Berufszugangs für Bewerber aus den EWR-Vertragsstaaten nach Maßgabe der EG-Hochschuldiplomrichtlinie. Bereits während der Beratungen des Fünften Steuerberatungsänderungsgesetzes war erkennbar, daß die Notwendigkeit besteht, die Entwicklung des Berufsrechts in einem weiteren Änderungsgesetz fortzuführen.

Satzungskompetenz

Ein wesentlicher Regelungsbedarf ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den „Standesrichtlinien“ der Rechtsanwälte (BVerfGE 76 S. 171 ff. und 196 ff.); eine von der Bundesregierung im Fünften Steuerberatungsänderungsgesetz vorgeschlagene Satzungsermächtigung hatte der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages auf Empfehlung des Rechtsausschusses nicht übernommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen zum vergleichbaren Standesrecht der Rechtsanwälte festgestellt, daß deren Standesrichtlinien nicht in einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren erlassen worden sind und daß auf sie allenfalls noch „für eine Übergangszeit“ als Auslegungshilfe zurückgegriffen werden kann. Wenn auch das Standesrecht der Steuerberater in stärkerem Maße als das Standesrecht der Rechtsanwälte gesetzlich geregelt ist, besteht dennoch ein Bedürfnis für die Schaffung einer verfassungskonformen Satzungskompetenz zum Erlaß von Standesrichtlinien (Berufsordnung). Im Rahmen der Satzungskompetenz soll der Erlaß der Standesrichtlinien nach Auffassung der Bundesregierung der Selbstverwaltung des Berufsstandes überlassen bleiben.

Ein besonderes Anliegen des Berufsstandes ist die gesetzliche Klarstellung, in welchem Umfang Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Rechtsberatung leisten dürfen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Frage nunmehr durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes endgültig einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

Deregulierung

Wichtiges Ziel dieses Gesetzentwurfs ist auch, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der steuerberatenden Berufe durch eine maßvolle Auflockerung berufsrechtlicher Regulierungen zu stärken und dadurch die Chancen der Berufsangehörigen im Binnenmarkt zu erhöhen. Dazu werden Empfehlungen der aus Mitgliedern der Regierungskoalition gebildeten Gruppe „Deregulierung“ aufgegriffen. Zur Verwirklichung dieses Ziels

- soll den Berufsangehörigen eine maßvolle Informationswerbung gestattet und dadurch der Freiraum für standesgerechte Werbung erweitert werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ausgestaltung dieses Freiraums Angelegenheit der berufsständischen Selbstverwaltung ist;
- dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Zukunft mit allen rechts- und wirtschaftsberatenden freien Berufen, soweit diese in Berufskammern zusammengeschlossen sind, Sozietäten und Bürogemeinschaften bilden. Eine gewerbliche Betätigung soll wie bisher mit dem Beruf des Steuerbersaters unvereinbar sein; damit soll auch die Soziiierung mit Gewerbetreibenden unzulässig bleiben. Dies entspricht der Grundvorstellung der „freien“ und durch berufsständische Selbstverwaltung überwachten Berufsausübung;
- soll den Berufsangehörigen ermöglicht werden, ihre Berufstätigkeit mit den vorgenannten freien Berufen auch überörtlich und international in Form von Sozietäten gemeinsam auszuüben. Unter internationalen Sozietäten wird dabei ein Zusammenschluß mit ausländischen Berufsangehörigen verstanden, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben;
- sollen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Möglichkeit erhalten, auch als Angestellte ausländischer rechts- und wirtschaftsberatender Berufe zu arbeiten, ohne Gefahr zu laufen, wegen einer unvereinbaren Tätigkeit ihre Bestellung zu verlieren;
- dürfen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften neben ihrer hauptberuflichen Niederlassung weitere Beratungsstellen unterhalten. Künftig gilt dabei nicht mehr die Einschränkung, daß es sich um „auswärtige“ Beratungsstellen handeln muß; auch am Ort der hauptberuflichen Niederlassung dürfen Beratungsstellen unterhalten werden. Die von der Koalitionsarbeitsgruppe vorgeschlagene Zulassung auswärtiger Sprechstage für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist im Entwurf nicht enthalten. Sie bedarf noch weiterer Erörterungen mit den Ländern und berufsständischen Organisationen;

- können selbständig in eigener Praxis tätige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie angestellte Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Zukunft ihren Wohnsitz frei wählen und sogar ins Ausland verlegen.

Fortentwicklung des Berufsrechts

Zur Sicherung der Qualifikation der Berufsangehörigen verlangt das Gesetz vor Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder vor Befreiung von der Steuerberaterprüfung eine hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern von bestimmter Dauer.

Verbessert werden die Regelungen betreffend den Praxisvertreter (allgemeinen Vertreter), den Praxisabwickler und den Praxistreuhand. Bisher enthielt das Gesetz insoweit nur lückenhafte Regelungen. Bei der Ausgestaltung der Vorschriften wurde im wesentlichen an die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung angeknüpft.

Jeder Steuerberater und Steuerbevollmächtigter muß künftig bei einer Verhinderung von mehr als einem Monat selbst einen allgemeinen Vertreter bestellen oder bei der Berufskammer die Bestellung eines solchen beantragen. Die Rechte und Pflichten des Vertreters werden nunmehr im Gesetz genau festgelegt. Auf die Regelung für den allgemeinen Vertreter wird auch im Fall der Verhängung von Berufs- und Vertretungsverboten Bezug genommen. Die Berufskammern können einen Praxisabwickler für die Praxis eines verstorbenen Berufsangehörigen in der Regel für ein Jahr bestellen. Der Praxisabwickler hat insoweit dieselben Rechte und Pflichten wie ein von Amts wegen bestellter allgemeiner Vertreter. Die Vorschriften des Praxisabwicklers werden auch für die Abwicklung von Lohnsteuerhilfevereinen für anwendbar erklärt. Für die Abwicklung von Steuerberatungsgesellschaften enthält § 54 die entsprechenden Regelungen.

Auch der Praxistreuhand muß zum Schutz der verwalteten Praxis künftig ein zweijähriges Vertretungsverbot für Auftraggeber beachten, die er in seiner Eigenschaft als Praxistreuhand für den Vertretenen betreut hat.

Folgende sonstige berufsrechtliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Bestimmung des Orts der beruflichen Niederlassung bei gleichzeitiger selbständiger und nicht-selbständiger Berufsausübung;
- gesetzliche Regelung zur Haftungsbeschränkung gegenüber Mandanten;
- Anhebung der Gebühren für den Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung, auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung, auf verbindliche Auskunft sowie für die Abhaltung der Steuerberaterprüfung; Anknüpfen der Gebühr an die Bearbei-

tung (bisher an die Entscheidung über diese Anträge);

- Zulassung von Bewerbern mit DDR-Fachschulabschluß, unabhängig von der inhaltlichen Gleichwertigkeit mit Abschlüssen in den alten Bundesländern, nach einer fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit;
- Weiterqualifizierung von nach DDR-Recht endgültig bestellten Steuerbevollmächtigten zum Steuerberater durch Teilnahme am Aufbauseminar.

Im berufsgerichtlichen Bereich ist die Anhebung des Bußgeldrahmens von 20 000 auf 50 000 DM, die Neuregelung der Besetzung des Berufsrechtssenats außerhalb der Hauptverhandlung, die Möglichkeit der Fortführung des berufsrechtlichen Verfahrens bei parallelem strafgerichtlichen Verfahren zu erwähnen.

Des weiteren wird das Berufsrecht in einer Vielzahl von anderen Vorschriften verbessert.

Preiswirkungsklausel

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Von der Anhebung der Gebühren sind spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden beruflichen Einnahmen fallen die zusätzlichen Gebühren nicht ins Gewicht und werden deshalb die Honorargestaltung des Berufsangehörigen gegenüber seinem Mandanten nicht beeinflussen.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs sind rechtstechnischer Art/redaktionelle Klarstellungen/Anpassungen an bereits praktizierte Regelungen und haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Steuerberatungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die geltende Vorschrift (§ 3 Abs. 2) wurde durch das Gesetz vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 518) zum Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 in das Gesetz eingefügt und betraf ursprünglich die gegenseitige Anerkennung der Befugnisse zur Hilfeleistung in Steuer-sachen durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften im Verhältnis zur DDR. Durch das Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885) zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ist die Vorschrift an die Gegebenheiten des Beitritts angepaßt worden. Mit der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1991 und der Änderung des § 40a durch das Steueränderungsgesetz 1992 ist die Regelung gegenstandslos geworden, weil die übernomme-

nen Berufsangehörigen nunmehr schon nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vorbehaltlich der Regelung des § 40 a zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 11 c)

Lohnsteuerhilfevereine dürfen nicht selbständig tätige Steuerbürger (Arbeitnehmer, Rentner) auch dann steuerlich beraten, wenn sie neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder sonstigen Einkünften in bestimmter Höhe Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Zur Feststellung der Beratungsbefugnis müssen sie im Einzelfall prüfen, ob die Einnahmegrenze (bisher 2 000 DM/4 000 DM) überschritten wird. Nach der Neuregelung der Zinsbesteuerung durch das Zinsabschlagsgesetz (BGBl. 1992 I S. 1853) führen aber auch Einnahmen aus Kapitalvermögen über 2 000 DM/4 000 DM nicht ohne weiteres zu einer Besteuerung. Im Regelfall ist daher auch bei Einnahmen aus Kapitalvermögen bis zu den neuen Besteuerungsgrenzen von 6 100 DM/12 200 DM Steuerberatung bei den Mitgliedern nur in ganz geringem Umfang erforderlich. Aus Praktikabilitätsgründen wird die Steuerberatungsbefugnis der Lohnsteuerhilfevereine erst bei zusätzlichen Einnahmen aus Kapitalvermögen verboten, die über den Sparer-Freibeträgen nach § 20 Abs. 4 EStG und dem Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9 a Satz 1 Nr. 2 EStG (z. Z. 6 100 DM/12 200 DM) liegen.

Zu Nummer 3 (§ 8 Abs. 3)

Im Zuge der Deregulierung der Berufsrechte der freien verkammerten rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen wird die Werbefugnis der betreffenden Berufsgruppen maßvoll erweitert (vgl. Begründung zu Nummer 25). Es ist daher erforderlich, den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) zu erlauben, auf ihre berufliche Tätigkeit im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihrer Berufsrechte im selben Umfang wie Steuerberater hinzuweisen.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Das noch aus § 107 Abs. 7 BRAO herrührende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars betrifft nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut nur die Vereinbarung einer (Erfolgs-)Beteiligung an der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind in der Regel auch Vereinbarungen eines nach dem Ausmaß des Erfolgs abgestuften Erfolgshonorars nichtig, ohne daß eine Erfolgsbeteiligung im Sinne des Gesetzeswortlauts vorliegt. Entsprechend sind berufsrechtlich grundsätzlich auch solche Erfolgsvergütungen verboten (Nummer 23 RichtStB).

Durch die Neufassung des § 9 werden nunmehr beide Formen der Honorierung nach dem Erfolg der Tätigkeit (Erfolgshonorar und Erfolgsbeteiligung) für unzu-

lässig erklärt. Die berufsrechtliche Regelung zieht die Nichtigkeit entsprechender Honorarvereinbarungen nach § 134 BGB nach sich.

Zu Nummer 5 (§ 10)

§ 10 erhielt durch das Fünfte Steuerberatungsänderungsgesetz einen neuen Absatz 2, in dem der Datenfluß zwischen Gerichten und Behörden geregelt wird. Vorbild für diese Regelung war eine entsprechende Regelung in der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 36 a Abs. 3). Abweichend von dieser Vorschrift wurde derzeit der Bereich der Mitteilung berufsaufsichtlich relevanter Daten von Gerichten und Behörden an Steuerberaterkammern sowie die Mitteilung berufsgerichtlicher Verfahrensentscheidungen nicht allgemein geregelt. Dies hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Durch den neuen § 10 Abs. 2 Nr. 3 soll die früher übliche Mitteilungspraxis der Justizverwaltung, zu der die Unterrichtung der Steuerberaterkammern über die Anschuldigungsschrift und den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbot, die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie alle die Instanz oder das Verfahren abschließenden Entscheidungen gehört haben (wie in § 36 a Abs. 3 BRAO), durch Erweiterung der Nummer 3 rechtlich abgedeckt werden.

Außerdem wird die Mitteilungsbefugnis in Nummer 1 für Zwecke der Befreiung von der Steuerberaterprüfung erweitert.

Zu Nummer 6 (§ 12 a)

Die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen umfaßt auch die Beratungsbefugnis in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen. Dies wird nunmehr auch für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften klargestellt.

Zu Nummer 7 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Abs. 3 Nr. 2)

In der Praxis ist es zu Auslegungsschwierigkeiten beim Begriff „gleichwertige“ Prüfung gekommen. Zur Klarstellung, daß auf eine Prüfung in einem rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf abzustellen ist, wird daher eine „gleichartige“ Prüfung gefordert.

Zu Buchstabe b (§ 23 Abs. 6)

In dem neuen Absatz 6 wird ausdrücklich angeordnet, daß die Oberfinanzdirektion als Aufsichtsbehörde die Eintragung in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfevereine ablehnen kann, solange nicht die Qualifikationsnachweise des vorgesehenen Beratungsstellenleiters sowie die vollständige Mitteilung nach § 4 a der

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine vorliegen. Zugleich wird klargestellt, daß bezüglich des vorgesehenen Beratungsstellenleiters ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde verlangt werden kann, damit diese die Voraussetzungen von § 23 Abs. 3 Satz 3 überprüfen kann. Durch diese Änderungen werden Schwierigkeiten beseitigt, die durch die bisher nicht eindeutige Regelung des § 23 Abs. 6 die Aufsichtstätigkeit der Oberfinanzdirektionen erschwert haben.

Zu Nummer 8 (§ 24)

Für die Abwicklung eines Lohnsteuerhilfvereins (bei Rücknahme, Widerruf oder Auflösung) darf die Oberfinanzdirektion auf Antrag einen Abwickler bestellen. Die Befugnisse des Abwicklers werden durch die vorgesehene Verweisung auf die für Praxisabwickler geltenden Vorschriften näher geregelt; zu den Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 31 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 31 Nr. 4)

Mit der neuen Nummer 4 soll klarstellend die Ermächtigung auf Regelungen über die zur Bestellung eines Beratungsstellenleiters erforderlichen Erklärungen und Nachweise erstreckt werden. Bisher stützen sich die Regelungen auf § 31 Nr. 3 letzter Halbsatz. Die Anforderung der Erklärungen und Nachweise selbst, gemeint sind Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie die Einverständniserklärung betr. die Erteilung von Führungszeugnissen, ist nach § 23 Abs. 3 bis 5 zulässig.

Zu Nummer 10 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung der Überschrift an die vorgesehenen Änderungen in Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 34 Abs. 1)

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können an verschiedenen Orten beruflich tätig werden, z. B. selbständig in einer Praxis am Wohnort und als nicht selbständiger Mitarbeiter in einer Praxis an einem anderen Ort. In diesen Fällen war für die Bestimmung des Ortes der beruflichen Niederlassung bisher der Ort der überwiegenden Berufsausübung ausschlaggebend. Diese Regelung hat insbesondere auch wegen der Feststellung der Kammerzugehörigkeit (§§ 73, 74) zu Schwierigkeiten geführt, weil umstritten ist, ob bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „überwiegend“ nur die im eigenen Namen und für eigene Rechnung erfolgte Berufstätigkeit oder auch unselbständige Tätigkeiten zu berücksichtigen sind. Zur Klarstellung soll daher der Ort der selbständigen Tätigkeit für die Bestimmung der hauptberuflichen

Niederlassung und damit für die Kammerzugehörigkeit ausschlaggebend sein.

Zu Buchstabe c (§ 34 Abs. 2)

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften können neben der hauptberuflichen Niederlassung Beratungsstellen unterhalten. Bisher waren nur Beratungsstellen außerhalb des Ortes der beruflichen Niederlassung zulässig (sog. auswärtige Beratungsstellen). Zur Berücksichtigung der Interessenlage der Berufsangehörigen in Großstädten und Ballungsgebieten wird diese Einschränkung aufgegeben. Künftig können weitere Beratungsstellen auch am Ort der hauptberuflichen Niederlassung unterhalten werden; dies ergibt sich aus der Ersetzung des Wortes „auswärtige“ durch das Wort „weitere“ (Beratungsstellen).

Die von der Koalitionsarbeitsgruppe „Deregulierung“ vorgeschlagene allgemeine Zulassung auswärtiger Sprechstage ist im Entwurf nicht enthalten. In den Vorerörterungen wurde für zeitweilige Beratungsstellen kein Bedarf gesehen. Darüber hinaus bestünde dabei die Gefahr, daß damit das Verbot der gezielten Mandatierungswerbung, auf dessen Aufrechterhaltung die „verkammerten“ freien Berufe bestehen, unterlaufen werden könnte. Die Frage soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder und den berufsständischen Organisationen noch sorgfältig geprüft werden.

Zu Buchstabe d (§ 34 Abs. 2 Satz 4)

Die in § 34 Abs. 2 Satz 4 enthaltene Befristung ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Zeitablauf gegenstandslos. Somit ist ab 1. Januar 1994 der Rechtszustand, der bis zum 1. Januar 1991 galt, wiederhergestellt. Das höherrangige Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung konnte nur für eine Übergangszeit in einem genau bestimmten Teilbereich außer Kraft gesetzt werden. Das Ende der Frist war allen Betroffenen bekannt, so daß sich kein Berufsangehöriger oder sonst Betroffener gutgläubig eine vertrauensschutzwürdige Position verschaffen konnte, die es erforderlich machen würde, allgemein oder im Einzelfall über den 31. Dezember 1993 von den Anforderungen an die Leitung einer auswärtigen Beratungsstelle Ausnahmen zuzulassen. Der Verzicht auf die Leitung einer auswärtigen Beratungsstelle durch einen anderen Berufsangehörigen in den neuen Bundesländern hat zu Mißbräuchen geführt, bei denen sich ergab, daß die notwendige Beratung der Steuerpflichtigen vor Ort nicht gewährleistet wird. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer handelt es sich nicht um ein Problem von großer zahlenmäßiger Bedeutung. In den neuen Bundesländern werden etwa 1 475 auswärtige Beratungsstellen westdeutscher Berufsangehöriger unterhalten. Hier-von werden etwa 400 von einem am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich niedergelassenen anderen Berufsangehörigen geleitet.

Zu Nummer 11 (§ 36 Abs. 4)

Bewerber aus EG-Mitgliedstaaten und aus EWR-Vertragsstaaten mit einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium können aufgrund der EG-Hochschuldiplomrichtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) unter vereinfachten Voraussetzungen (Eignungsprüfung) zum deutschen Steuerberaterberuf zugelassen werden. Zur Klarstellung wird in Satz 2 festgelegt, daß Bewerber aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, ein (mindestens dreijähriges) abgeschlossenes Studium nachweisen müssen. Damit werden in der Praxis aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten beseitigt.

Zu Nummer 12 (§ 37a Abs. 3)

§ 37a Abs. 3 beschreibt die Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung. Dabei sind in der Praxis bei der Auslegung des Begriffs „Besitzsteuern“ in Nummer 3 Schwierigkeiten aufgetreten. Zur eindeutigeren Festlegung der Prüfungsgebiete sind die Nummern 2 und 3 neu gefaßt worden. In Nummer 4 werden in den Katalog der Prüfungsgebiete ergänzend das Zollrecht und die Finanzmonopole aufgenommen, da diese Rechtsbereiche in den Anwendungsbereich des Steuerberatungsgesetzes (§ 1) fallen. Zur Klärung einer Zweifelsfrage wird § 37a Abs. 3 dahin gehend ergänzt, daß der Prüfungsausschuß nicht verpflichtet ist, in jeder Prüfung auch sämtliche Prüfungsgebiete zu prüfen, d. h. die Prüfung bleibt auch dann rechtmäßig, wenn nicht alle Prüfungsgebiete berührt werden.

Zu Nummer 13 (§ 39)

Bisher ist die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung sowie für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zu entrichten. Dies hatte in Fällen, in denen der Antrag vor der Entscheidung zurückgezogen wurde, aber schon erheblicher Bearbeitungsaufwand entstanden war, zur Kostenbelastung der Verwaltung geführt. Künftig soll daher die Gebühr jeweils für die Bearbeitung entrichtet werden. Wird der Antrag vor der jeweiligen Entscheidung zurückgenommen, ist die Gebühr zur Hälfte zu ersetzen. Dies dient insbesondere bei offenkundig unbegründeten Anträgen der Beschleunigung und Erleichterung des Bearbeitungsablaufs.

Die Anhebung der Gebühren trägt der allgemeinen Entwicklung der Verwaltungskosten Rechnung.

Zu Nummer 14 (§ 41)

Es handelt sich um eine redaktionelle Verbesserung der Formulierung des Absatzes 2.

Zu Nummer 15 (§ 44)

Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 16 (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und 6)

§ 46 regelt Rücknahme und Widerruf der Bestellung bei Verlegung des Wohnsitzes und/oder der beruflichen Niederlassung ins Ausland. Schon bisher war die Verlegung des Wohnsitzes und der beruflichen Niederlassung in einen EG-Mitgliedstaat für die Bestellung unschädlich. Diese Regelung gilt nach dem (noch nicht in Kraft getretenen) Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch bei Verlegung in die EWR-Vertragsstaaten. Nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wurde die Verlegung der beruflichen Niederlassung weltweit zugelassen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benannt hat (§ 56). Mit den vorgesehenen Änderungen des § 46 werden die bisherigen Regelungen zusammengefaßt und vereinfacht.

Künftig soll die Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland ohne Einfluß auf die Bestellung bleiben.

Die Verlegung der beruflichen Niederlassung ins Ausland soll weltweit zulässig sein, sofern der Berufsangehörige einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benennt. Damit wird den Interessen der Berufsangehörigen an einer internationalen Betätigung angemessen Rechnung getragen.

Zu Nummer 17 (§ 47 Abs. 3)

In der Praxis mehren sich die Fälle, in denen ehemalige Steuerberater nach Verzicht auf die Bestellung und nach Erteilung der Erlaubnis, sich weiterhin Steuerberater zu nennen, z. B. als Konkursverwalter, Vergleichsverwalter oder unmittelbar im Steuerberatungswesen tätig bleiben. Letzteres geschieht zumeist als Erfüllungsgehilfe für einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, der die Praxis des ehemaligen Steuerberaters übernommen hat. Die genannten Erwerbstätigkeiten widersprechen dem Sinn und Zweck der Erlaubnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1.

Nach geltendem Recht kann die Erlaubnis in der Regel nicht zurückgenommen oder widerrufen werden, weil die in § 47 Abs. 3 Satz 1 genannten Gründe des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs einer Bestellung zum Steuerberater nicht vorliegen. Zur Vermeidung von Mißbrauch wird die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis im Sinne des § 47 Abs. 2 erleichtert.

*Zu Nummer 18 (§ 48)**Zu Buchstabe a (§ 48 Abs. 1)*

Ehemalige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können wiederbestellt werden, wenn sie auf ihre Bestellung früher einmal verzichtet haben. Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen Berufsangehörige auf ihre Bestellung verzichtet haben, um einer Ausschließung aus dem Beruf zuvorzukommen. Es erscheint sachgerecht, eine Wiederbestellung in solchen Fällen nur unter denselben Voraussetzungen wie bei einer rechtskräftigen Ausschließung aus dem Beruf vorzunehmen. Durch eine entsprechende Ergänzung der Nummer 1 wird dies ermöglicht.

Zu Buchstabe b (§ 48 Abs. 3)

Durch die Neuregelung wird die bisherige Gebühr von 200 DM auf 300 DM angehoben. Damit wird der Entwicklung der Verwaltungskosten Rechnung getragen. Außerdem wird die Gebühr künftig für die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung und nicht mehr nur für die Entscheidung erhoben; siehe auch Begründung zu Nummer 13.

Zu Nummer 19 (§ 49 Abs. 4)

Durch die Änderung des § 49 Abs. 4 wird sichergestellt, daß die Steuerberatungsgesellschaft auch jede Änderung im Gesellschafterbestand der zuständigen Behörde mitteilt. Dies dient insbesondere der leichteren Überwachung der Einhaltung der Kapitalbindungsvorschriften nach § 50a.

Zu Nummer 20 (§ 51)

Die Gebühr für die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft wird von 750 DM auf 1 000 DM angehoben. Damit wird der Entwicklung der Verwaltungskosten angemessen Rechnung getragen. Außerdem wird die Gebühr künftig für die Bearbeitung und nicht mehr nur für die Entscheidung erhoben; näheres dazu siehe Begründung zu Nummer 13.

Zu Nummer 21 (§ 54)

Im Zusammenhang mit der Neuregelung zum Praxisabwickler wird auch die Abwicklung von Steuerberatungsgesellschaften im Fall des Erlöschens der Anerkennung näher geregelt. Durch die neuen Absätze 3 und 4 wird die zuständige Berufskammer ermächtigt, einen oder mehrere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte als Abwickler der Steuerberatungsgesellschaft zu bestellen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung durch die Gesellschafter nicht sichergestellt ist. Bezüglich der Rechte der Abwickler gelten die Rechte und Pflichten des Praxisabwicklers entsprechend. Bei den Abwicklern im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich allein um mit der Abwicklung der berufsrechtlichen Angelegenheiten befaßte Per-

sonen, nicht aber um Liquidatoren im Sinne des Gesellschaftsrechts.

Zu Nummer 22 (§ 55)

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten bei der Bekanntgabe der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung ergeben, wenn die Steuerberatungsgesellschaft keinen Vorstand, keinen Geschäftsführer oder keinen persönlich haftenden Gesellschafter mehr hatte. Daher sieht der neue Absatz 4 vor, daß in solchen Fällen die Entscheidung jedem Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft bekanntgegeben werden kann.

Für die Abwicklung einer Steuerberatungsgesellschaft bei Rücknahme und Widerruf der Anerkennung kann die Berufskammer wie im Fall des Erlöschens der Anerkennung einen Abwickler bestellen. Die Rechte und Pflichten des Abwicklers entsprechen denen des Praxisabwicklers.

Zu Nummer 23 (Vierter Unterabschnitt)

Der neue Vierte Unterabschnitt regelt die Berufsausübung in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft. Der bisherige § 55a wird der neue § 56. Der neue § 56 knüpft inhaltlich an den bisherigen § 55a an und erklärt in Absatz 1 Satz 1 die Zulässigkeit der Berufsausübung in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Als mögliche Kooperationsformen bietet § 56 die Sozietät und die Bürogemeinschaft in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft an. Daneben läßt das Gesetz Beratungsgesellschaften in den Rechtsformen des Handelsrechts zu (§ 49). Unter Sozietät wird ein organisierter Zusammenschluß zur gemeinsamen Berufsausübung im Interesse und auf Rechnung aller Soziaten unter Benutzung ihrer gemeinsamen Einrichtungen verstanden. Unter Bürogemeinschaft ist ein Zusammenschluß zu verstehen, aufgrund dessen die Soziaten ihr Büro aus Rationalisierungsgründen gemeinsam führen, ihren Beruf im übrigen selbständig (einzeln) auf eigene Rechnung ausüben.

Diese Kooperationsformen haben den Vorteil, daß sich die Berufsangehörigen die Arbeit besser aufteilen und damit rationeller arbeiten können.

Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung erweitern sich auch die Wechselbeziehungen zwischen steuerlichen, juristischen und wirtschaftlichen Fragen ständig. Deshalb ist es sinnvoll, daß mehrere Freiberufler der verschiedenen Fachrichtungen in einer örtlichen oder überörtlichen Praxis zusammenarbeiten. Durch die annähernd zeitgleiche Novellierung der Berufsgesetze der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe sollen standesrechtliche Kooperationsverbote oder Hindernisse abgebaut werden, ohne daß damit die jeweiligen beruflichen Befugnisse erweitert werden.

Absatz 1 Satz 2 zählt abschließend diejenigen Berufsgruppen auf, mit deren Angehörigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte aus der Sicht des Steuer-

beratungsgesetzes Sozietäten oder Bürogemeinschaften begründen dürfen. Zum Teil entsprechen diese Kooperationsmöglichkeiten der schon bestehenden Praxis, die sich bewährt hat. Künftig werden die Sozierungsmöglichkeiten erweitert, insbesondere auch für Steuerbevollmächtigte. Außerdem wird ausdrücklich festgestellt, daß nur Bürogemeinschaften und nicht Sozietäten mit Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und vereidigten Buchprüfungsgesellschaften zulässig sind. Ausgeschlossen sind auch Sozietäten zwischen einzelnen Berufsangehörigen und zulässigen Sozietäten.

Grundsätzlich ist damit — vorbehaltlich anderer berufsrechtlicher Einschränkungen — eine Sozietät oder Bürogemeinschaft mit allen Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe möglich, die einer Berufskammer angehören. Diese Beschränkung ist zum einen darin begründet, daß im allgemeinen kein dringender Bedarf an Kooperationen mit anderen freien Berufen (z. B. Ingenieuren) besteht, zum andern schließt das gesetzlich definierte Berufsbild der freien rechtsberatenden Berufe eine Kooperation mit Gewerbetreibenden oder anderen Freiberuflern aus, die keiner Kammeraufsicht unterliegen. Es gilt z. B. auch nicht das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO. Für Ratsuchende bestünde bei einer noch liberaleren Kooperationsregelung eher die Gefahr, mit an sich standeswidrigem Verhalten konfrontiert zu werden, wenn die standesrechtlich eingebundenen Mitglieder einer Sozietät bestimmte Angelegenheiten auf die keiner institutionellen Berufsaufsicht unterliegenden Sozien übertragen oder von diesen erledigen lassen. Dies würde letztlich den Prinzipien einer freien Berufsausübung unter eigener Berufsaufsicht widersprechen.

Absatz 2 erweitert die Kooperationsmöglichkeiten auf internationale Sozietäten mit ausländischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechts- und Patentanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern. Voraussetzung ist, daß die ausländischen Berufsangehörigen ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben und dort einen den vorgenannten deutschen Berufen in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben. Für den Steuerberaterberuf gilt dies im strengen Sinne nur in Österreich. Praktische Bedeutung hat daher — bis im Ausland vergleichbares Berufsrecht für steuerberatende Berufe geschaffen ist — die Kooperationsmöglichkeit mit ausländischen Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Die Sozietät berechtigt die ausländischen Sozien aber nicht, in Deutschland Steuerberatung zu leisten, es sei denn, sie sind nach diesem Gesetz zum Steuerberater bestellt. Die deutschen Sozien dürfen im Ausland Steuerberatung leisten, sofern das jeweilige nationale Recht dies zuläßt. Der ausländische Beruf muß formal und inhaltlich dem jeweiligen deutschen Beruf entsprechen. Der Bundesminister der Finanzen wird im Einvernehmen mit den Ländern und der Bundessteuerberaterkammer die Vergleichbarkeit des ausländischen Steuerberaterberufs im einzelnen feststellen und diese Feststellung in geeigneter Weise bekanntgeben. Im letzten Satz werden die Kriterien einer Sozietät in Anlehnung an § 59 a E-BRAO beschrieben.

Absatz 3 ermöglicht den Berufskammern die Kontrolle über die Einhaltung der Kooperationsbeschränkungen. Den Berufsangehörigen werden entsprechende Anzeigepflichten auferlegt, der Berufskammer wird ein Auskunfts- und Einsichtsrecht eingeräumt. Auch wenn Zivilrecht keine Schriftform für Gesellschaftsverträge der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vorschreibt, obliegt es dem Berufsangehörigen, in geeigneter Weise die Einhaltung der Bestimmungen des § 56 nachzuweisen.

Zu Nummer 24 (Fünfter Unterabschnitt)

Der bisherige Fünfte Unterabschnitt besteht aus § 56; er wird gestrichen. Die bisherige Regelung des § 56 wird im wesentlichen in § 46 übernommen.

Zu Nummer 25 (§ 57 a neu)

Ziel der Bundesregierung ist es, die Werbefähigkeit der freien rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe maßvoll zu erweitern, ohne dabei das Bild der klassischen freien Berufsausübung in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen. Es soll daher dieser Berufsgruppe einheitlich eine sachliche, nicht reklamehafte Informationswerbung gestattet werden. Dies entspricht auch einem Votum der Deregulierungskommission. Dementsprechend wird das unaufgeforderte Anbieten der eigenen Dienste oder der Dienste Dritter zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, aber auch Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern sowie Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften erlaubt, soweit die Angaben berufsbezogen, sachlich richtig, objektiv nachprüfbar und nicht irreführend sind. Ausgeschlossen bleibt die auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtete Mandatierungswerbung.

Eine völlige Freigabe der Werbung für steuerberatende Dienstleistungen wird abgelehnt. Ein reklamehaftes Anpreisen und die Verwendung von Werbemethoden, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind, stehen nicht im Einklang mit dem Berufsbild der steuerberatenden Berufe. Eine unbeschränkte Freigabe der Werbung würde zwangsläufig auch zu einer Verteuerung der steuerberatenden Dienstleistungen führen. Dies soll aus sozialen Gründen vermieden werden.

Das aus Artikel 12 Abs. 1 GG abzuleitende Recht des Steuerberaters, sich mit sachbezogenen, dienstleistungsorientierten und nicht irreführenden Informationen an die Öffentlichkeit zu wenden (so das Bundesverfassungsgericht zur Werbefähigkeit der Rechtsanwälte), ist auch aus folgenden Gründen regelungsbedürftig:

Bei den Steuerbürgern besteht ein steigendes Bedürfnis an Informationen über das Angebot an steuerberatenden Dienstleistungen. Mehr und mehr kommen auch Bürger, die nicht gewerblich, freiberuflich usw. tätig sind, mit Steuerangelegenheiten in Berührung, die besonderer Kenntnisse bedürfen (z. B. Erbschafts-

besteuerung, Kapitalanlagen). Eine sachliche Informationswerbung ist dabei ein wichtiger Faktor. Das Interesse der Steuerbürger geht insbesondere dahin zu erfahren, wo und wie sie für ihre Steuerfragen einen Fachmann finden und was die Beratungsleistung kostet. Im Interesse des Steuerbürgers muß daher dem Berufsangehörigen die Möglichkeit eingeräumt werden, in genau beschriebenen Grenzen sachlich für seine Dienstleistungen zu werben.

Eine gewisse Erweiterung der Werbefähigkeit ist auch notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Bereich zu verbessern. Durch die immer noch steigende Zahl der Berufsangehörigen hat sich der Wettbewerb auf dem Markt der steuerberatenden Dienstleistungen verschärft. Dies gilt sowohl für deutsche Berufsangehörige untereinander wie auch im Verhältnis zu ausländischen Berufsangehörigen. Letztere können ohne Verstoß gegen das Werbeverbot in Deutschland bezogen auf ausländische Steuervorgänge Werbung für steuerberatende Dienstleistungen im Ausland betreiben.

Es besteht daher insgesamt ein übergeordnetes öffentliches Interesse, in einem gewissen Umfang die Werbung für steuerberatende Dienstleistungen zuzulassen.

Da die Formen der Werbung sehr vielfältig sein können, ist es unmöglich, die zulässigen Werbeformen im Gesetz kasuistisch zu regeln. Die nähere Ausgestaltung der Werbefähigkeit muß daher der Berufsstand durch Standesrechtsregelungen festlegen. Es ist letztlich Aufgabe des Berufsstandes selbst, durch ein entsprechendes Standesbewußtsein die Berufsauffassung dahin gehend mitzubestimmen, daß die Grenzen eines notwendigen und angemessenen Wettbewerbs nicht überschritten werden und sich der Wettbewerb in einer den Zielen und Aufgaben der steuerberatenden Berufe angemessenen und würdigen Art und Weise vollzieht.

Im übrigen bleibt das Werbeverbot für die geschäftsmäßige Hilfeleistung erhalten (§ 8). Die Werbung von in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen, die über die vorgenannten Grundsätze hinausgeht, ist verboten und damit berufswidrig (§ 57 Abs. 1). Die Werbefähigkeit der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen richtet sich nach deren Berufsrecht (§ 8 Abs. 3).

Zu Nummer 26 (§ 58)

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen nur in Ausnahmefällen ihren Beruf als Angestellte ausüben. In den neuen Nummern 7 und 8 wird dieser Ausnahmekatalog erweitert. Künftig dürfen sich Berufsangehörige auch als Angestellte von ausländischen Berufsangehörigen betätigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben und deren Tätigkeit derjenigen eines deutschen Steuerberaters vergleichbar ist.

Nach der neuen Nummer 8 dürfen Berufsangehörige auch als Geschäftsführer oder Angestellte einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung tätig werden, wenn alle Geschäftsführer und alle Mitglieder Angehörige europäischer steuerberatender, wirt-

schaftsprüfender oder rechtsberatender Berufe sind. Nach Artikel 3 der EWG-Verordnung zur EWIV ist die Vereinigung zwar darauf beschränkt, „die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern“; sie darf also nicht selbst steuerberatend tätig werden. In Betracht kommen aber die eigentliche Steuerberatung der Mitglieder flankierende Tätigkeiten wie die Errichtung einer gemeinsamen Zweigstelle oder eines Büros am Sitz einer zentralen Behörde oder die institutionalisierte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationsbeschaffung und Dokumentation. Die Tätigkeit der EWIV wird sich in diesen Fällen nicht von selbst tragen, sondern bedarf der Bestellung besonderer Organe, deren Zugang auch inländischen Berufsangehörigen offenstehen sollte.

Zu Nummer 27 (§ 64)

Der neue Absatz 2 untersagt die Abtretung von nicht titulierten Gebührenansprüchen an Personen, die nicht einer Steuerberaterkammer angehören, um sicherzustellen, daß die beruflichen Verschwiegenheitspflichten auch bei der Durchsetzung von Gebührenansprüchen beachtet werden. Zur Wahrung eigener berechtigter Interessen ist die Abtretung rechtskräftig festgestellter Forderungen nach einem erfolglosen Vollstreckungsversuch zulässig, wenn die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 28 (§ 66)

Bisher fehlten im Steuerberatungsgesetz Regelungen über das Recht zur Zurückbehaltung von Handakten. Die Frage der Berechtigung der Zurückbehaltung von Handakten bis zur Befriedigung der Honoraransprüche bereitete daher in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Zur Klärung dieser Rechtsfrage wird die in § 50 Abs. 1 E-BRAO enthaltene Vorschrift in das Steuerberatungsgesetz übernommen, nach der die Herausgabe verweigert werden kann, bis der Berufsangehörige wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Im übrigen bleibt die Herausgabe von Mandantenakten eine Berufspflicht.

Zu Nummer 29 (§ 67a neu)

Schon bisher waren vertragliche Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse grundsätzlich nicht verboten. Nähere Regelungen enthielten die sog. Standesrichtlinien der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Nummer 20 RichtStB). Mit den ständig steigenden Anforderungen an die sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung erhöht sich auch das Haftungsrisiko der Berufsangehörigen. Das verständliche Interesse an Haftungsbeschränkungen darf aber nicht dazu führen, daß die Auftraggeber letztlich gerade auf dem Gebiet des komplizierten Steuerrechts das Schadensrisiko im wesentlichen selbst tragen müssen, soweit es nicht durch die gesetzlich

vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Denn gerade wegen der Kompliziertheit des Steuerrechts vertrauen die Steuerpflichtigen ihre steuerlichen Angelegenheiten besonders ausgebildeten Steuerrechtskundigen an. Um einerseits eine in etwa ausgewogene Verteilung des Schadensrisikos zu erreichen, andererseits den Berufsangehörigen eine gesicherte Rechtsbasis für Haftungsbeschränkungen zur Verfügung zu stellen, wird in § 67a eine an § 51 a E-BRAO angelehnte Regelung über vertragliche Begrenzungen von Ersatzansprüchen in das Gesetz aufgenommen. Eine gesetzlich klar geregelte Möglichkeit über die Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen hat den Vorteil, daß der Berufsangehörige sein Haftungsrisiko besser kalkulieren kann.

Die berechtigten Interessen der Rechtsuchenden, den Berufsangehörigen für ein berufliches Fehlverhalten in Anspruch nehmen zu können, werden durch eine vereinbarte Haftungsbeschränkung nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt. Der notwendige Mandantenschutz wird durch die Berufshaftpflichtversicherung gewährleistet.

Die Regelung in Absatz 1 sieht eine vertragliche Haftungsmilderung für fahrlässig verursachte Schäden vor. Sie ist durch schriftliche Einzelvereinbarung zu treffen. Im Verhältnis zur Höhe des vertragstypischen Schadensrisikos erscheint eine individuelle, schriftlich vereinbarte Begrenzung der Haftung auf die Mindestversicherungssumme, wie in Absatz 1 Nr. 1 geregelt, nicht unangemessen.

Dem Berufsangehörigen steht es frei, mit seinem Mandanten die besonderen Risiken eines Auftrags zu erörtern und mit diesem — in einer individuellen Übereinkunft — zu vereinbaren, daß sich die Haftung gegebenenfalls auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme beschränkt. Die Gestattung der Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen in Absatz 1 Nr. 2 ist in dem Bereich der hier in Betracht kommenden Mandate vertretbar; denn der Rahmen, in dem das Haftungsrisiko für fahrlässig verursachte Schäden versichert werden kann, ist nicht unbegrenzt. Ab einer bestimmten Höhe sind Versicherungsprämien wirtschaftlich kaum noch tragbar. Bei Mandaten mit sehr hohen Streitwerten besteht auch auf seiten der wohl vorwiegend kaufmännisch geprägten Mandatschaft eher die Bereitschaft, sich auf eine Haftungsbeschränkung einzulassen, die in vorformulierten Vertragsbedingungen enthalten ist. Dies gilt um so mehr, wenn die Haftungsgrenze das Vierfache der Mindestversicherungssumme beträgt, also 2 Mio. DM, und insoweit Versicherungsschutz besteht. Dabei wird es allerdings bei dem Höchstbetrag des Selbstbehalts von 3 000 DM bleiben müssen und nicht auch vom vierfachen Betrag des Selbstbehalts ausgegangen werden können.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, auch innerhalb einer Sozietät, sei es einer örtlichen, einer überörtlichen oder einer interprofessionellen, die Haftung auf diejenigen zu beschränken, die vertragsgemäß die Bearbeitung des Mandates übernommen haben.

Bei Sozietäten erscheint es problematisch, daß ein Sozios auch für das Verschulden eines anderen Sozios haften soll, obwohl er selbst das Mandat nicht bear-

beitet hat. Dies gilt in besonderer Weise für überörtliche und interprofessionelle Sozietäten. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß es jedem Berufsangehörigen freistehe, solche Verbindungen einzugehen oder nicht; denn die Zusammenarbeit von Berufsangehörigen ist aus vielen Gründen sinnvoll oder notwendig.

Durch die von jedem Sozios abzuschließende Berufshaftpflichtversicherung wird der Mandant ausreichend geschützt, wenn ihm durch berufliches Fehlverhalten des ihn betreuenden Sozios ein Schaden zugefügt wird. Auf die Mithaftung der anderen Sozien ist er mithin nicht angewiesen. Es besteht auch kein unabweisbares Bedürfnis, in einer interprofessionellen Sozietät den Angehörigen eines anderen Berufs haften zu lassen neben dem Steuerberater, der schuldhaft seine Berufspflichten verletzt; entsprechendes gilt umgekehrt.

Absatz 2 eröffnet eine Möglichkeit, die persönliche Haftung — unter Freistellung anderer Sozietätsmitglieder — auf einzelne Mitglieder zu beschränken. Eine wirksame Beschränkung setzt voraus, daß die Mitglieder, die haften sollen, das Mandat auch tatsächlich bearbeiten und dies im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse tun. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit bedarf es der namentlichen Bezeichnung der Haftenden, wenn eine solche Vereinbarung getroffen werden soll. Da die Beschränkung der persönlichen Haftung auf ein Sozietätsmitglied nicht ohne weiteres mit den Erwartungen der Mandanten übereinstimmt, ist es angemessen, die Einverständniserklärung in die vorformulierte Haftungsbeschränkung in einer gesonderten Urkunde zu verlangen. Nur so ist der Mandant hinreichend davor geschützt, die ihm abverlangte Erklärung zu übersehen.

Zu Nummer 30 (§ 69)

Das Steuerberatungsgesetz enthält in § 69 bisher nur eine sehr lückenhafte Regelung über die Bestellung eines allgemeinen Vertreters. Die vorgeschlagene Neufassung übernimmt im wesentlichen die durch das Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2135) neugefaßte Regelung des § 53 BRAO. Die Neufassung stützt sich auf vergleichbare Erfahrungen in der Rechtsanwaltschaft.

Absatz 1 begründet die Pflicht des Berufsangehörigen, im Fall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit oder Verhinderung, einen allgemeinen Vertreter zu bestellen. Der Vertreter muß Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein. Aus Vereinfachungsgründen wird davon abgesehen, bei Verhinderungen bis zu einem Monat die Bestellung eines allgemeinen Vertreters zu verlangen. Im Einzelfall kann es schwierig sein, einen allgemeinen Vertreter zu finden. Für diesen Fall ist vorgesehen, daß die zuständige Berufskammer auf Antrag des Berufsangehörigen einen allgemeinen Vertreter bestellt. Die Berufskammer muß dabei die Verfahrensvorschriften in den Absätzen 3 und 5 beachten.

Absatz 2 regelt dem Grunde nach die rechtlichen Befugnisse des allgemeinen Vertreters. Sofern der allgemeine Vertreter auf vertraglicher Grundlage bestellt worden ist, ergeben sich die Befugnisse im übrigen aus den vertraglichen Vereinbarungen.

Bestellt der Berufsangehörige keinen allgemeinen Vertreter, muß die zuständige Berufskammer von Amts wegen dafür Sorge tragen, daß ein solcher bestellt wird. Zu diesem Zweck hat sie zunächst den betreffenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten aufzufordern, einen Vertreter selbst zu bestellen oder bei der Kammer die Bestellung eines Vertreters zu beantragen. Kommt der Berufsangehörige dieser Aufforderung innerhalb der ihm hierfür gesetzten Frist nicht nach, muß die Berufskammer den Vertreter von Amts wegen bestellen. In der Regel wird die Berufskammer mit dem betreffenden Berufsangehörigen Einvernehmen über dessen Bestellung als allgemeiner Vertreter herbeiführen. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Bestellung als Vertreter schreibt das Gesetz vor, daß der von Amts wegen als Vertreter bestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Vertretung in aller Regel annehmen muß. Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vertretung abgelehnt werden.

Absatz 4 regelt die Befugnis der von Amts wegen bestellten Vertreter. Die Vorschrift entspricht § 53 Abs. 10 BRAO.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 6 enthält zum Schutze des vertretenen Berufsangehörigen ein gesetzliches Wettbewerbsverbot für den von Amts wegen bestellten Vertreter. Dieser darf für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung nicht für Auftraggeber tätig werden, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter für den Vertretenen betreut hat. In den übrigen Fällen bleibt die Vereinbarung von Mandantenschutzklauseln als zivilrechtliche Abrede grundsätzlich Angelegenheit der Parteien selbst.

Zu Nummer 31 (§ 70)

Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs, d. h. insbesondere auch zum Schutz der Mandanten, sieht § 70 die Bestellung eines Abwicklers für die Kanzlei eines früheren Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor. Die vorgesehenen Änderungen orientieren sich an der Neufassung des im wesentlichen gleichlautenden § 55 BRAO. Nach Erfahrungen aus der Praxis reicht die Bestellung für ein Jahr häufig nicht aus, um die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Aus diesem Grund wird vorgesehen, die Bestellung des Abwicklers — notfalls wiederholt — jeweils um höchstens ein Jahr zu verlängern, sofern der Abwickler in seinem Antrag glaubhaft macht, daß bestimmte schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

Eine Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, daß dem Abwickler die Befugnisse zustehen, die der frühere Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte hatte, dessen Kanzlei er abwickelt. Er kann damit alle Rechtshandlungen bei Gericht und Behörden wirksam vor-

nehmen, die dem früheren Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten noch oblegen hätten. Zur Annahme neuer Aufträge ist er allerdings — wie bisher — nicht berechtigt.

Die Rechte und Pflichten des Praxisabwicklers sowie das Bestellungsverfahren entsprechen im übrigen denen des allgemeinen Vertreters; dies regelt Absatz 3 durch eine Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften für den allgemeinen Vertreter. Die Berufskammer kann wie bisher die Bestellung jederzeit widerrufen (Absatz 4).

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 32 (§ 71)

§ 71 enthält Vorschriften über die Bestellung eines Praxistreuhanders. In Absatz 5 wird durch eine Verweisung auf § 69 Abs. 6 auch dem Praxistreuhanderverboten, für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf der Bestellung für Auftraggeber tätig zu werden, die er in seiner Eigenschaft als Praxistreuhanderver für den Vertretenen betreut hat.

Zu Nummer 33 (§ 72)

Die Vorschrift über den allgemeinen Vertreter ist auch für Steuerberatungsgesellschaften sinngemäß anwendbar. Dies kann z. B. bei einer Ein-Mann-GmbH Bedeutung haben.

Zu Nummer 34 (§ 76 Abs. 4)

Wie bisher kann die Berufskammer die in § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen. Die in § 76 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Aufgaben kann sie künftig an die Abteilungen des Vorstandes im Sinne des neuen § 77 a, nicht aber an einzelne Mitglieder des Vorstandes, übertragen. Die Änderung soll die Arbeit des Vorstandes organisatorisch verbessern, indem die Aufgaben nicht immer von allen Mitgliedern des Vorstandes erfüllt werden müssen; im Zweifel liegt diese Vereinfachung auch im Interesse der betroffenen Berufsangehörigen. Um einen möglichen Rechtsverlust zu vermeiden, kann der Berufsangehörige auch die Entscheidung des gesamten Vorstandes, z. B. über eine Rüge, beantragen.

Zu Nummer 35 (§ 77 a neu)

Die Neuregelung ermöglicht eine organisatorische Verbesserung der Arbeit der Vorstände der Berufskammern. Es soll künftig nicht immer erforderlich sein, daß sich der gesamte Kammervorstand mit den in § 76 beschriebenen Aufgaben befassen muß. Der neue § 77 a lehnt sich an eine entsprechende Regelung in § 77 BRAO an. Im einzelnen beschreibt § 77 a, was eine Abteilung des Kammervorstandes ist und welche Zuständigkeiten sie besitzt. Der Kammervorstand

kann sich im Einzelfall oder allgemein die Entscheidung vorbehalten, umgekehrt kann die Vorstandsabteilung Angelegenheiten dem Vorstand zur Entscheidung vorlegen, wenn sie dies für geboten hält.

Zu Nummer 36 (§ 86)

Zu Buchstabe a (§ 86 Abs. 2 und 3)

Absatz 2 Nr. 2 enthält die Ermächtigung, eine Berufsordnung als Satzung (Standesrechtssatzung) zu erlassen und zu ändern. Nach Absatz 3 wird die Satzung und deren Änderung durch eine Satzungsversammlung als Organ der Bundessteuerberaterkammer beschlossen. Die Berufsordnung und deren Änderung bedürfen — insoweit entsprechend der Regelung in § 57 Abs. 3 WPO-E — der Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen als Maßnahme der Staatsaufsicht.

Die Satzungskompetenz wird nicht unmittelbar der Bundessteuerberaterkammer, sondern nach Absatz 3 einem demokratisch legitimierten Organ der Bundessteuerberaterkammer, nämlich der Satzungsversammlung zugewiesen. Da die einer Berufsordnung unterworfenen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nicht Mitglied der Bundessteuerberaterkammer, sondern Mitglied einer regionalen Berufskammer sind, ist es erforderlich, ein Organ mit der Satzungsgewalt zu betrauen, das sich aus Mitgliedern zusammensetzt, deren Mitgliedschaft unmittelbar auf eine Wahlentscheidung der Berufsangehörigen zurückzuführen ist. Die schon aus anderen Gründen demokratisch gewählten Personen, d. h. die Präsidenten der Berufskammern, gehören der Satzungsversammlung als geborene Mitglieder an, dazu kommen weitere für diesen Zweck gewählte Delegierte der Berufskammern.

Die Festsetzung der Berufsgrundsätze durch Satzung der Bundessteuerberaterkammer steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des für die Staatsaufsicht über die Bundessteuerberaterkammer zuständigen Bundesministeriums der Finanzen. Dies ergibt sich formal zwangsläufig daraus, daß die Satzungsversammlung ein Organ der Bundessteuerberaterkammer ist. Auch materiell erscheint der Genehmigungsvorbehalt der Staatsaufsichtsbehörde am besten geeignet zu sein sicherzustellen, daß die verfassungsrechtlichen und die gesetzlichen Schranken gesehen werden und der Pflichtenkatalog der Berufsordnung auf die Konkretisierung beschränkt wird, die das Gesetz verlangt.

Zu Buchstabe b (§ 86 Abs. 4)

Absatz 4 konkretisiert die Ermächtigung bezüglich des Inhalts der Standesrechtssatzung. Wenn auch anders als bei der Ermächtigung zu Rechtsverordnungen Artikel 80 Abs. 1 GG auf die Verleihung autonomer Satzungsgewalt an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten keine Anwendung findet (vgl. BVerfG vom 2. Mai 1961, BVerfGE 12, 319, 325), ist die

Ermächtigung doch möglichst umfassend und inhaltlich eindeutig gehalten.

Nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz kann die Freiheit der Berufsausübung nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Zulässig ist danach eine Einschränkung durch eine Satzung, die von einer autonomen Selbstverwaltungskörperschaft auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen wird. Diese Ermächtigung für die Selbstverwaltungskörperschaft erfaßt die statusausfüllenden, nicht jedoch die statusbildenden Berufsausübungsregelungen. Das Bundesverfassungsgericht versteht unter statusbildenden Vorschriften die Normen, die besonders intensiv in die Freiheit der Berufsausübung eingreifen, d. h. einschneidende, das Gesamtbild der beruflichen Betätigung wesentlich prägende Vorschriften über die Ausübung des Berufs. Die Regelung solcher statusbildender Vorschriften ist zumindest den Grundzügen nach dem Gesetzgeber vorbehalten (BVerfGE 33, 125, 160).

Die Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes über die Berufsausübung werden bisher durch die „Richtlinien für die Berufsausübung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten“ (Standesrichtlinien) näher konkretisiert. Diese geben die allgemeine Auffassung zu den Rechten und Pflichten der Berufsangehörigen wieder und dienen als Erkenntnisquelle zu Fragen der Ausübung des Berufes. Um dem Standesrecht eine verbindliche Wirkung zu verschaffen, wird entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts eine Satzungskompetenz der Bundessteuerberaterkammer geschaffen. Dies geschieht durch die Einführung der Satzungsversammlung als eigenständiges Organ der Bundessteuerberaterkammer.

Der Inhalt der gesetzlichen Regelungen der Berufsausübung beschränkt sich auf mit dem Zugang zum Steuerberaterberuf (Berufswahl) vergleichbar einschneidende und für den Berufsangehörigen existentiell bedeutsame — also statusbildende — Bestimmungen. Es ist jedoch zweckmäßig, daß die Berufsangehörigen selbst sich darüber einigen, wie sie die Pflichten der Berufsausübung im einzelnen konkretisieren wollen. Dies entspricht dem Grundsatz der berufsständischen Selbstverwaltung. Alle Standespflichten müssen aber aus den im Gesetz enthaltenen Regelungen der Berufsausübung ableitbar sein.

Absatz 4 enthält in unverbindlicher Reihenfolge diejenigen Bereiche der Berufsausübung, für die insbesondere konkretere Regelungen zu schaffen sind. Im einzelnen ist dazu folgendes anzumerken:

Die unabhängige, eigenverantwortliche und gewissenhafte Berufsausübung ist eine zentrale Berufspflicht des steuerberatenden Berufs. In diesem Bereich besteht angesichts der umfangreichen Rechtsprechung ein Bedarf an zusätzlichen Standesregelungen (Absatz 4 Nr. 1).

Die Verschwiegenheitspflicht ist eine Grundbedingung für die Schaffung und das Fortbestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberater und Mandant. Sie bildet damit eine Grundvoraussetzung für steuerberatende Tätigkeiten. Es erscheint daher notwendig, nähere Hinweise zum Verhalten gegen-

über Behörden, Mandanten und Dritten zu geben (Absatz 4 Nr. 2).

Gerade weil in diesem Gesetz die Informationswerbung ausdrücklich zugelassen wird, aber auch weil in der Praxis die Werbemethoden vielfältig sein können, ist es notwendig, eine allgemeine Standesauffassung zur zulässigen Werbung herbeizuführen (Absatz 4 Nr. 3).

Die Grenzen zwischen erlaubter und unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht immer eindeutig, so daß es hier näherer Hinweise in der Berufsordnung bedarf (Absatz 4 Nr. 4).

Absatz 4 Nr. 5 behandelt den Bereich des berufsgemäßen Verhaltens nach außen.

Neben der eigentlichen Hilfeleistung in Steuersachen dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in bestimmtem Umfang auch andere Tätigkeiten ausüben. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen den vereinbarten Tätigkeiten und den unvereinbarten Tätigkeiten, die letztlich zum Widerruf der Bestellung führen können, nicht immer eindeutig, so daß hier ergänzende Standesrechtsregelungen angebracht sind (Absatz 4 Nr. 6).

Der Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung ist eine Berufspflicht (§ 67). Diese den Mandanten schützende Pflicht bedarf insbesondere bezüglich ihrer Überwachung ausführender Regelungen. Im inneren Zusammenhang dazu stehen Fragen der privatrechtlichen Haftungsbeschränkung gegenüber den Mandanten (Absatz 4 Nr. 7).

Einer der für das Ansehen des Berufsstandes empfindlichsten Bereiche ist die Behandlung des ihnen anvertrauten Fremdvermögens. Dem Berufsstand müssen daher nähere Verhaltensregeln an die Hand gegeben werden (Absatz 4 Nr. 8).

Im Bereich des Gebührenrechts besteht trotz der Steuerberatergebührenordnung ein Bedarf an ergänzenden Hinweisen bezüglich der Vereinbarung, Sicherung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen (Absatz 4 Nr. 9).

In der Berufsordnung können die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung von sozial schwächeren Bürgern näher umschrieben werden (Absatz 4 Nr. 10).

Im Interesse der ratsuchenden Steuerbürger, aber auch zur Verhinderung irreführender Hinweise durch Führen von Bezeichnungen besteht ein Bedarf zur Vereinheitlichung der Voraussetzungen des Führens von Bezeichnungen, die auf besondere Kenntnis bestimmter Steuerrechtsgebiete hinweisen (Absatz 4 Nr. 11).

Ein weiterer Bereich, in dem die Berufsordnung nähere Regelungen enthalten soll, ist die Begründung der beruflichen Niederlassung und der weiteren Beratungsstellen (Absatz 4 Nr. 12).

Die Berufsausübung im Ausland gewinnt immer stärker an Bedeutung, die Beachtung des Standesrechts soll aber nicht an der Grenze enden. Hierfür kann der Berufsstand nähere Regelungen treffen (Absatz 4 Nr. 13).

Durch § 56 dieses Gesetzes wird die gemeinsame Berufsausübung in einer Sozietät oder einer Bürogemeinschaft neu geregelt. Dazugekommen ist insbesondere auch die Möglichkeit der interprofessionellen und der internationalen Sozietät. Hier kann teilweise nicht auf Erfahrungen aus der bisherigen Praxis zurückgegriffen werden, so daß nähere standesrechtliche Festlegungen notwendig sind (Absatz 4 Nr. 14).

Die Errichtung, Ausgestaltung und Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften bedarf wegen der strengen gesetzlichen Vorschriften einer besonderen standesrechtlichen Überwachung und dementsprechend standesrechtlicher Hinweise, nach denen sich die Gesellschaften richten können (Absatz 4 Nr. 15).

Die Abwicklung und Übertragung von Steuerberaterpraxen ist unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Mandanten, aber auch zur Wahrung des Berufsbildes näher regelungsbedürftig (Absatz 4 Nr. 16).

Eine wichtige Aufgabe des Berufsstandes ist die Ausbildung von Steuerfachgehilfen. Hierfür sind ggf. nähere Regelungen zur Beachtung der Ausbildungsgrundsätze erforderlich (Absatz 4 Nr. 17).

Festzuhalten ist, daß die inhaltliche Festlegung der Satzungsgewalt nicht abschließend sein kann. Auch Sachverhalte, die sich einer gesetzlichen Regelung der Berufsausübung oder einer der vorgenannten Regelungsgruppen nicht unmittelbar zuordnen lassen können, sind einer Regelung in der Berufsordnung zugänglich.

Zu Nummer 37 (§ 86a neu)

§ 86a regelt die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Satzungsversammlung. Die Regelungen entsprechen weitestgehend den übereinstimmenden Vorstellungen der berufsständischen Organisationen der Steuerberater, aber auch der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Die Absätze 1 und 2 enthalten die konstitutiven Vorschriften für die Satzungsversammlung. Im Hinblick auf eine wirkungsvolle und wirtschaftliche Arbeit dieses Organs und die noch ansteigende Zahl der Berufsangehörigen ist je angefangene 1 500 Mitglieder einer Berufskammer ein Delegierter in die Satzungsversammlung zu entsenden. Kleinere Berufskammern dürfen mindestens zwei Delegierte entsenden. Maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Delegierten ist die Zahl der Kammermitglieder zu Beginn des Jahres, in dem die Satzungsversammlung stattfindet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem demokratischen Verständnis von der Weisungsunabhängigkeit eines gewählten Vertreters.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Einzelheiten zur Durchführung der Satzungsversammlung.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Standesrichtlinien sind an die Beschlußfähigkeit besondere Anforderungen bezüglich der Mehrheitsverhältnisse zu stellen (Absatz 6).

Die Absätze 7 und 8 regeln die Protokollierung und das Inkrafttreten der Beschlüsse der Satzungsversammlung. Absatz 9 räumt der Satzungsversammlung die Befugnis ein, weitere Einzelheiten des Verfahrens vorbehaltlich der Absätze 1 bis 8 in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Zu Nummer 38 (§ 89 Abs. 2)

Grundsätzlich ist ein außerberufliches Fehlverhalten des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nur unter den in Absatz 2 genannten engen Voraussetzungen berufsgerichtlich zu ahnden. Die eingefügte Einschränkung (Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, das gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften verstößt), soll deutlich machen, daß außerberufliches Fehlverhalten unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 nur dann ahndungswürdig ist, wenn dies auch im allgemeinen Interesse liegt.

Zu Nummer 39 (§ 90)

Um der berufsgerichtlichen Maßnahme der Geldbuße mehr Gewicht zu verschaffen, wird der Bußgeldrahmen von bisher 20 000 DM auf 50 000 DM heraufgesetzt.

Zu Nummer 40 (§ 97)

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofs mit Einschluß des Vorsitzenden. Für die Hauptverhandlung wird eine Besetzung des Senats mit drei Berufsrichtern und zwei Berufsangehörigen als Beisitzer vorgeschrieben.

In Angleichung an § 106 Abs. 2 BRAO und die in § 74 WPO vorgesehene Änderung ist vorgesehen, daß künftig auch bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung Berufsangehörige mitwirken. Entsprechend macht Absatz 2 bei der Besetzung des Senats keinen Unterschied mehr zwischen Entscheidungen in der Hauptverhandlung und außerhalb der Hauptverhandlung.

Zu Nummer 41 (§ 108)

Nach der geltenden Fassung des § 108 Satz 1 hat lediglich der Berufsangehörige das Recht, die Gerichtsakten einzusehen. Ein vergleichbares Akteneinsichtsrecht des Vorstandes der Steuerberaterkammer, wie es nach § 117b Satz 1 BRAO dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zusteht, fehlte bisher und soll nunmehr eingeführt werden. Das Akteneinsichtsrecht betrifft wie bisher ausschließlich das berufsgerichtliche Verfahren.

Zu Nummer 42 (§ 109)

Die vorgesehenen Änderungen dienen der Beschleunigung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Änderung entspricht der in § 83 WPO im Rahmen der Dritten Novelle zur WPO vorgesehenen Änderung. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BFHSt 28, 178, 181) soll das berufsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung als auch die Verhandlung im berufsgerichtlichen Verfahren so gesichert erscheinen, daß bei vernünftiger Überlegung eine entgegenstehende Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen in dem später abgeschlossenen strafgerichtlichen Verfahren nicht zu befürchten ist. In einem solchen Fall ist die Fortsetzung des Verfahrens gesetzlich anzuordnen (vgl. § 118 BRAO).

Zu Nummer 43 (§ 145)

Die Berufskammer kann für den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, einen Vertreter bestellen. Die bisher in § 145 Abs. 2 bis 5 geregelten Rechte und Pflichten des Vertreters werden nunmehr in Absatz 2 durch Verweisung auf § 69 Abs. 2 bis 4 den Rechten und Pflichten des allgemeinen Vertreters angeglichen.

Zu Nummer 44 (§ 155 Abs. 5 neu)

Auch nach Einführung der Kapitalbindung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes besteht eine große Anzahl von Altgesellschaften, deren Beteiligungsverhältnisse nicht den bei Neugründungen seit 1989 erforderlichen Kapitalbindungsvoraussetzungen entsprechen. Insbesondere konnte die mögliche Einflußnahme fremder Kapitalgeber auf die Tätigkeit von Steuerberatungsgesellschaften mit der bei Einführung der Kapitalbindung vorgesehenen Übergangsfrist nicht deutlich abgebaut werden. Gegen eine generelle Verschärfung der Anpassungsregelung sprechen jedoch rechtliche und sachliche Bedenken. Die Einführung eines allgemeinen rechtlichen Zwangs zur Übertragung beruhsfremder Kapitalanteile an den zugelassenen Personenkreis würde sicherlich auch verfassungsrechtliche Probleme hervorrufen, z. B. müßte die Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG beachtet werden.

Die Bundesregierung, die obersten Finanzbehörden der Länder wie auch der Berufsstand halten aber eine teilweise Verschärfung der geltenden Regelung für erforderlich. Für den Fall, daß an einer Steuerberatungsgesellschaft juristische Personen beteiligt sind, deren Gesellschafter Berufsfremde sind, soll die Verpflichtung, einen den Kapitalbindungsvorschriften entsprechenden Zustand zu schaffen, auch im Fall der Veränderung des Bestandes der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft oder des Verhältnisses ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte durch Rechtsgeschäft oder Erbfall entstehen. Damit soll verhindert werden, daß sich Berufsfremde entgegen der Konzeption der Übergangsregelung des § 155 Nr. 4 StBerG

auch heute noch über Beteiligungsgesellschaften an Steuerberatungsgesellschaften beteiligen können. Daher soll die Verpflichtung, bei Gesellschafterwechsel und anderen in § 155 Abs. 4 Satz 4 genannten Änderungen die Voraussetzungen der Kapitalbindung nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 herzustellen, auch für unmittelbar oder mittelbar an Steuerberatungsgesellschaften beteiligte Gesellschaften gelten. Unschädlich sollen in diesen Fällen Veränderungen im Bestand der Gesellschafter oder des Verhältnisses ihrer Beteiligungen oder Stimmrechte sein, wenn die unmittelbar oder mittelbar beteiligte Gesellschaft nach der Veränderung den Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 oder des § 28 Abs. 4 WOP entspricht.

Durch eine solche Regelung wird der Bestandsschutz der beteiligten Gesellschaft gewährleistet und den Belangen der der WPO unterliegenden Berufsangehörigen Rechnung getragen. Keiner wird zu einem gesetzlich festgelegten Termin gezwungen, seinen Anteil an einen Berufsangehörigen zu veräußern. Vielmehr nehmen die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft an der Übergangsregelung teil, die auch sonst für die Steuerberatungsgesellschaft selbst oder für natürliche Gesellschafter zur Herstellung der Anforderungen des § 50a StBerG (Kapitalbindung) gilt.

Zu Nummer 45 (§ 157 Abs. 9)

Die durch den Einigungsvertrag eingeführte Vorschrift des Absatzes 9 betrifft die Bestellung von Steuerbevollmächtigten nach dem Steuerberatungsrecht der DDR zum Steuerberater im Sinne des Steuerberatungsgesetzes. Diese Regelung ist durch § 40a und die dazu ergangene Durchführungsverordnung gegenstandslos geworden und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 46 (§ 157b neu)

Absatz 1 regelt die Zulassung zur Steuerberaterprüfung für Bewerber, die im Beitrittsgebiet einen Fachschulabschluß (DDR) erworben und mit der Fachschulausbildung vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben. Die Fachschulabschlüsse können nicht mit den Fachhochschulabschlüssen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 StBerG gleichgestellt werden, weil die Fach-

schulen keine unmittelbare Entsprechung im Bildungssystem der alten Bundesländer haben. Unabhängig von der Anerkennung durch die Kultusbehörden soll für Zwecke der Zulassung zur Steuerberaterprüfung der Fachschulabschluß mit dem Fachhochschulabschluß im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 2 StBerG gleichgestellt werden, wenn der Bewerber einen entsprechenden Fachschulabschluß hat und danach hauptberuflich fünf Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Damit soll den beitriffsbedingten Umständen Rechnung getragen werden. Im übrigen gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 36.

Absatz 2 ermöglicht den nach dem Berufsrecht der DDR bestellten Steuerbevollmächtigten, deren Bestellung nach § 40a Abs. 1 als endgültig gilt, sich unter den gleichen Voraussetzungen wie vorläufig bestellte Steuerbevollmächtigte zum Steuerberater weiter zu qualifizieren. Für eine Bestellung als Steuerberater müssen sie also erfolgreich am Aufbauteil des Überleitungsseminars nach § 40a teilnehmen.

Zu Nummer 47 (§ 162)

Nach § 25 StBerG müssen Lohnsteuerhilfvereine gegen die sich aus der Hilfeleistung in Lohnsteuer-sachen ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein. Unterhält ein Lohnsteuerhilfverein keine entsprechende Versicherung, kann die Anerkennung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 widerrufen werden. Sanktionen für den Fall, daß der Lohnsteuerhilfverein zeitweise eine Haftpflichtversicherung nicht unterhält, sieht das Gesetz bisher jedoch nicht vor. Deshalb wird das Fehlen einer Haftpflichtversicherung in den Ordnungswidrigkeitenkatalog des § 162 aufgenommen. Im Hinblick auf die Bedeutung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung wird eine Geldbuße bis zu 10 000 DM vorgesehen.

Zu Nummer 48 (§ 165 u. a.)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 11 Buchstabe c)

Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine wurde zuletzt im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes erweitert. Dabei wurde die Befugnis auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ausgedehnt, wenn die Einnahmen 2 000 DM, im Fall der Zusammenveranlagung 4 000 DM, nicht übersteigen.

Als Grund für die betragsmäßige Beschränkung wurden schwierige Rechtsprobleme bei größerem Kapitalvermögen genannt (vgl. Drucksache 11/3915, 2. zu Buchstabe b). Diese Begründung ist auch nach der Neuregelung der Zinsbesteuerung durch das Zinsabschlaggesetz einschlägig.

Bei der bisherigen Regelung hat der Gesetzgeber Kapitalvermögen i. H. von 40 000 DM bzw. 80 000 DM bei einer fünfprozentigen Verzinsung zugrunde gelegt. Die erwogene Neuregelung würde die Beratungsbefugnis dabei auf Kapitalvermögen i. H. von 122 000 DM bzw. 244 000 DM ausdehnen. Bei Vermögen in dieser Größenordnung fällt i. d. R. auch Vermögensteuer an, so daß die Frage der Vermögensteuerpflicht regelmäßig zu prüfen ist. Als Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern (§ 13 StBerG) ist der Lohnsteuerhilfsverein jedoch nicht befugt und der Beratungsstellenleiter mangels fachlicher Vorbildung auch nicht in der Lage, die Mitglieder im Zusammenhang mit vermögenssteuerlichen Fragen steuerlich zu beraten. Durch Nichtbeachtung besteht daher die latente Gefahr von Steuerausfällen.

Darüber hinaus kommt es zu einer sachlich nicht begründeten Aufwertung der Tätigkeit der Lohnsteuerhilfsvereine, die bei einer erneuten Gesetzesänderung nur schwer zu revidieren sein dürfte.

2. Zu Nummer 4 (§ 9)

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 9 wie folgt gefaßt:

„§ 9

Verbot der Vereinbarung
einer erfolgsabhängigen Vergütung

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht oder nach denen ein Teil der zu erzielenden Steuerer-

mäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar ausbedungen wird, sind unzulässig.“

Begründung

Gegenüber geltendem Recht will § 9 nunmehr klarstellen, daß beide Formen der Vergütung nach dem Erfolg unzulässig sind; und zwar das sog. Erfolgshonorar, das aus einem festen Betrag besteht, der im Falle des Eintritts des erstrebten Erfolges zu zahlen ist (erste Satzhälfte des § 9) und die sog. Erfolgsbeteiligung, die in einem Bruchteil oder Prozentsatz des errungenen Erfolges ausgedrückt wird (zweiter Satzteil des § 9). Die Gesetzesfassung des Regierungsentwurfs berücksichtigt zwar beide Formen der erfolgsabhängigen Vergütung (vgl. amtliche Begründung), stellt jedoch das Erfolgshonorar einseitig in den Vordergrund, indem dieser Begriff sowohl in der Überschrift als auch in einem Klammerzusatz ausdrücklich genannt wird. In der Überschrift des § 9 sollte deshalb in Anlehnung an die Steuerberatergebührenverordnung (BGBl. 1981 I S. 1442) der „neutrale“ Begriff „Vergütung“ verwandt werden. Der Klammerzusatz „Erfolgshonorar“ nach der ersten Satzhälfte sollte gestrichen werden, da diese Art der erfolgsabhängigen Vergütung vor der in der zweiten Satzhälfte nicht besonders bezeichneten Erfolgsbeteiligung keiner besonderen Hervorhebung bedarf.

Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs wird der Eindruck erweckt, als seien nur solche Erfolgsbeteiligungen unzulässig, die von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vereinbart werden. Diese Einschränkung ist nicht gewollt, weil das Verbot der Vereinbarung erfolgsabhängiger Vergütungen (Erfolgshonorar, Erfolgsbeteiligung) schlechthin für alle in den §§ 3 und 4 des Gesetzes genannten Personen und Vereinigungen gilt (Gehre, Steuerberatungsgesetz, 2. Aufl., Tz 2 zu § 9).

3. Zu Nummer 6a — neu — (§ 16)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 16 Satz 1 werden die Worte „Entscheidung über den Antrag“ durch die Worte „Bearbeitung des Antrags“ ersetzt.“

Begründung

Gebühren sollten einheitlich für die Bearbeitung von Anträgen erhoben werden.

4. Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 23 Abs. 3 Nr. 2)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Abschlußprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden haben oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzen und nach Abschluß der Ausbildung hauptberuflich drei Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen sind oder“.

Begründung

§ 23 Abs. 3 Nr. 2 StBerG in der geltenden Fassung bestimmt, wann Personen mit einer Gehilfenprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einer gleichwertigen Prüfung zum Leiter einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins bestellt werden können. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung (das Wort „gleichwertigen“ soll durch das Wort „gleichartigen“ ersetzt werden) soll nach der Begründung klargestellt werden, daß auf eine Prüfung in einem rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf abzustellen ist. Als lediglich klarstellend kann die vorgesehene Änderung kaum angesehen werden. Insbesondere für die neuen Bundesländer ergäbe sich die Folge, daß Personen mit einem DDR-Facharbeiterabschluß als Finanz- oder Wirtschaftskaufmann nach dieser Vorschrift nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden könnten, weil es sich bei den von diesen Personen abgelegten Prüfungen nicht um solche in einem rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Beruf handelt. Ein solches Ergebnis muß wegen der ohnehin in den neuen Ländern bestehenden Beschäftigungsprobleme vermieden werden. Vorgeschlagen wird deshalb eine Regelung, nach der auch eine kaufmännische Gehilfenprüfung oder eine andere gleichwertige Vorbildung (z. B. Fachschulabschluß) ausreicht (so auch nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG ausreichend für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung).

5. Zu Nummer 7 Buchstabe a₁ — neu — (§ 23 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ eingefügt:

a₁) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren und in diesem Gebiet vor dem

1. Januar 1995 zum Leiter einer Beratungsstelle bestellt worden sind oder bestellt werden, müssen diese Voraussetzungen erst vom 1. Januar 1998 an erfüllen.“

Begründung

Personen, die zum Leiter der Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins bestellt werden, müssen grundsätzlich die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 StBerG erfüllen. Für Bürger der ehemaligen DDR besteht jedoch eine Übergangsregelung; sie müssen die Voraussetzungen erst vom 1. Januar 1995 an erfüllen.

Ehemalige DDR-Bürger, die 1992 oder später als Beratungsstellenleiter bestellt worden sind, können das Erfordernis der dreijährigen Tätigkeit i. S. des § 23 Abs. 3 Nr. 3 StBerG nicht bis zum 31. Dezember 1994 erfüllen. Bei den meisten Beratungsstellen müßten die Oberfinanzdirektionen als Aufsichtsbehörden somit nach Ablauf des 31. Dezember 1994 prüfen, ob wegen nicht ordnungsgemäßer Leitung die Schließung der Beratungsstelle anzuordnen ist. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden. Bis zum 1. Januar 1998 können die bis zum 31. Dezember 1994 als Beratungsstellenleiter bestellten ehemaligen DDR-Bürger die Voraussetzung des § 23 Abs. 3 Nr. 3 StBerG erfüllen.

6. Zu Nummer 10 Buchstabe d (§ 34 Abs. 2 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 10 wird Buchstabe d wie folgt gefaßt:

d) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist die weitere Beratungsstelle bis zum 31. Dezember 1993 auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet errichtet worden, so kann die Berufskammer, in deren Bereich die weitere Beratungsstelle liegt, bis zum 31. Dezember 1998 eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig. Vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist bei der für die berufliche Niederlassung zuständigen Berufskammer zu ermitteln, ob bereits eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 4 beantragt oder erteilt worden ist.“

Begründung

Für die aufgrund der zum 31. Dezember 1993 auslaufenden Übergangsregelung des § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG im Beitrittsgebiet errichteten weiteren Beratungsstellen konnten bisher vielfach nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte mit der Leitung beauftragt werden, die ihren Sitz am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich haben. Allein in Sachsen-Anhalt trifft dies für mehr als 300 der insgesamt rd. 500 Beratungs-

stellen zu. Eine Schließung dieser Beratungsstellen zum 1. Januar 1994 würde zu einem erheblichen Beratungsdefizit und einem Verlust von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen führen. Dies soll durch die vorgesehene neue — auf 5 Jahre befristete und auf bereits vorhandene Beratungsstellen beschränkte — Übergangsregelung vermieden werden. Für eine solche Regelung spricht insbesondere auch, daß die Wirtschaftsprüferordnung (hier § 47) für Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sogar bundesweit Ausnahmen von der sog. Residenzpflicht ermöglicht.

7. Zu den Nummern 11, 12 a — neu — und 46 (§§ 36, 38 Abs. 2 und § 157 b)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können auch als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigung von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht anzurechnen. Bei Teilzeitbeschäftigung mit Ermäßigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend, höchstens jedoch auf das Doppelte der in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeit.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte . . . ' (weiter wie Regierungsentwurf)

b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat „§§ 37, 37 d“ durch das Zitat „§§ 36 Abs. 2a, 37, 37 d“ ersetzt.“

c) In Nummer 46 wird in § 157 b nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 36 Abs. 2a und § 38 Abs. 2 gelten ab 1. Januar 1995.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt u. a. eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer voraus. War der Bewerber hauptberuflich in Form der Teilzeitbeschäftigung tätig, wurde für die Anerkennung der vom Gesetz geforderten hauptberuflichen Tätigkeit nach bisheriger Verwaltungspraxis eine mindestens 20stündige Beschäftigung pro Woche verlangt. Im Zuge der voranschreitenden Arbeitszeitverkür-

zung haben sich inzwischen Konfliktsituationen zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen und den arbeits-/sozialversicherungsrechtlichen Gegebenheiten ergeben. Aus berufsordnungsrechtlichen Gründen kann aber auf eine bestimmte Berufspraxis nicht verzichtet werden. Da der Gesetzgeber bei der Festlegung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit von einer vollzeitlichen Beschäftigung ausging, stellt die vorgeschlagene Ergänzungsregelung die der auf dem Gebiet der wöchentlichen Arbeitszeiten inzwischen eingetretenen Entwicklung allein gerecht werdende Umsetzung der gesetzgeberischen Konzeption dar. Bei Teilzeitbeschäftigung soll sich die Gesamtdauer der hauptberuflichen Tätigkeit entsprechend dem Verhältnis der geringeren Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprechend verlängern. Bei der Berechnung der hauptberuflichen Arbeitszeit ist immer von der regelmäßigen (tariflichen oder üblichen) Arbeitszeit auszugehen. Überstunden bleiben unberücksichtigt. Arbeitszeiten von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit können im Interesse einer qualifizierten Ausbildung nicht berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Voraussetzung für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist u. a. eine hauptberufliche Tätigkeit von bestimmter Dauer. Wird diese hauptberufliche Tätigkeit in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, soll — wie bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung, in dem Verfahren der prüfungsfreien Bestellung aber mit der besonderen Bedeutung, daß das in der Praxiszeit zu erwerbende Erfahrungswissen die Berufsbefähigungskontrolle, nämlich die Steuerberaterprüfung überbrückt, — eine entsprechend verlängerte hauptberufliche Tätigkeit verlangt werden. Dies wird durch Verweisung auf die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung erreicht; vgl. auch Begründung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

§ 157 b Abs. 3 enthält die Überleitungsregeln für die Anrechnung der Teilzeitbeschäftigung als hauptberufliche Tätigkeit bei der Zulassung zur oder bei der Befreiung von der Steuerberaterprüfung. Danach soll eine entsprechende Verlängerung der hauptberuflichen Tätigkeit erstmals ab 1. Januar 1995 in Betracht kommen. Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 20 Stunden pro Woche bis zum 31. Dezember 1994 werden entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis berücksichtigt. Mit dieser Regelung wird dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot des Vertrauensschutzes insofern Rechnung getragen, daß die bisher erworbene „Anwartschaft“ für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder für die Befreiung von der Steuerberaterprüfung unberührt bleibt.

8. Zu Nummer 13 Buchstabe a (§ 39)

Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von der Prüfung hat der Bewerber eine Gebühr von zweihundertfünfzig Deutsche Mark an die zuständige Behörde zu zahlen.“

Begründung

Nach der Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs soll die Gebühr künftig für die Bearbeitung (statt bisher für die Entscheidung) entrichtet werden. § 39 Abs. 1 Satz 1 muß deshalb entsprechend geändert werden.

9. Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b werden in § 46 Abs. 2 Nr. 6 die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Begründung

Die Sätze 2 (Meldepflichten) und 3 (Kammerzugehörigkeit) haben mit dem Widerruf der Bestellung systematisch nichts zu tun. Diese Regelungen sollten im Dritten bzw. Vierten Abschnitt des Gesetzes untergebracht werden.

10. Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a werden in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in dem neuen Halbsatz die Worte „gilt Nummer 2 entsprechend“ durch die Worte „so kann die Wiederbestellung nicht vor Ablauf von 8 Jahren erfolgen“ ersetzt.

Begründung

Die Verweisung („gilt Nummer 2 entsprechend“) sollte vermieden werden, da die Vorschrift (Nummer 2), auf die verwiesen wird, nur teilweise einschlägig ist. Bei dem vorgeschlagenen Wortlaut ist eine Verweisung überflüssig, was der besseren Verständlichkeit des Gesetzes dient.

11. Zu Nummer 23 (§ 56 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 56 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter „, auch soweit sie zum Notar bestellt sind“ zu streichen.

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, darf eine Sozietät nur bezogen auf die anwalt-

liche Berufsausübung eingegangen werden. Im übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf dürfen sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auch mit Anwaltsnotaren in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen. Mit der gewählten Formulierung wird nicht ausreichend deutlich, daß der Gegenstand der gemeinschaftlichen Berufsausübung mit Rücksicht auf das persönlich übertragene Amt des Notars bei Anwaltsnotaren nur die anwaltliche Betätigung sein kann. Auf diese Beschränkung soll durch Satz 3 — neu — hingewiesen werden. Darüber hinaus muß zur Klarstellung und zur Vermeidung von Widersprüchen im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen in anderen Gesetzentwürfen (z. B. in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte — BR-Drucksache 93/93) auch darauf hingewiesen werden, daß ausschließlich im notariellen Berufsrecht zu regeln ist, welche Berufe für eine berufliche Zusammenarbeit mit Anwaltsnotaren in Betracht kommen und in welcher Form dies möglich sein soll.

12. Zu Nummer 27 (§ 64 Abs. 2)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die Abtretbarkeit von Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten stärker an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über die Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen angeglichen werden kann.

Begründung

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist ohne Zustimmung des Mandanten die Abtretung der Honorarforderung eines Rechtsanwalts in der Regel nichtig, weil damit entgegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB infolge der umfassenden Informationspflicht des Zedenten aus § 402 BGB Geheimnisse des Mandanten preisgegeben werden (Urteil vom 25. März 1993, IX ZR 192/92).

Das gilt auch dann, wenn der Abtretungsempfänger ebenfalls Rechtsanwalt ist (Urteil vom 13. Mai 1993, IX ZR 234/92).

b) Der Bundesgerichtshof hat in der letztgenannten Entscheidung (Umdruck S. 6) außerdem erwogen, daß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht entgegenstehe, wenn das Gesetz die Abtretung der Honorarforderung an einen Rechtsanwalt erlaube und diesen denselben Schweigepflichten unterwerfe wie den Zedenten.

Diesen Gedanken hat das BMJ aufgegriffen und zu § 49b Abs. 4 BRAO gemäß Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte einen Formulierungsvorschlag unterbreitet, der für Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten übernommen werden könnte. Dabei sollte zusätzlich noch geprüft werden, ob außer Steuerberatern auch Rechtsanwälten unter Erstreckung der Verschwiegenheitspflicht ein Erwerb von Honorarforderungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ermöglicht werden kann.

- c) Fragwürdig erscheint, warum nach dem Entwurf nur rechtskräftig festgestellte Forderungen abtretbar sein sollen und als weitere Abtretungsvoraussetzung ein fruchtloser Vollstreckungsversuch verlangt wird. Eine Begründung dafür erschließt sich weder aus dem Entwurf selbst noch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

aa) Der Bundesgerichtshof brauchte den Sonderfall der Abtretung einer rechtskräftigen Honorarforderung in seinem Urteil vom 13. Mai 1993 nicht zu entscheiden (Umdruck S. 5). Die Revision hatte anscheinend geltend gemacht, daß bei rechtskräftig festgestellten Honorarforderungen die Notwendigkeit zur Erteilung von Auskünften gemäß § 402 BGB zurücktrete und deshalb auf die Zustimmung des Mandanten zur Abtretung sogar verzichtet werden könne. Das ist nicht von der Hand zu weisen.

bb) Der Bundesgerichtshof hat in dem genannten Urteil auch angenommen, daß trotz der Schranken des § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB eine stille Zession anwaltlicher Honorarforderungen mit Einziehungsbefugnis des Zeidenten wirksam sei (Umdruck S. 4).

Das sollte entgegen dem vorliegenden Entwurf wohl auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden, um wenigstens unter der vom Bundesgerichtshof genannten Maßgabe den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten die Sicherungsabtretung ihrer Honorarforderungen zu ermöglichen.

13. Zu Nummer 28 (§ 66 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 28 wird in § 66 Abs. 4 Satz 1 das Wort „Befriedigung“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

Begründung

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werden Gebühren und Auslagen nicht „befriedigt“, sondern „gezahlt“.

14. Zu Nummer 29 (§ 67a Abs. 1)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen,

- a) ob der Gefahr von Sukzessiv- oder Serienschäden bei der Steuerberatung im zulässigen Ausmaß der Haftungsbeschränkung stärker Rechnung getragen werden kann,
- b) ob in Nummer 2 der Vorschrift Auslegungszweifel im Hinblick auf § 1 Abs. 1 AGB-Gesetz entstehen können, weil die dort genannten vorformulierten Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich auf eine Vielzahl von Verwendungsfällen bezogen sein müssen und bei der Steuerberatung auch eine Gruppenbestimmung (Firmengruppe A, Mitglieder der Familie B) in Frage kommt,
- c) ob unter Nummer 2 der Vorschrift auch ermöglicht werden soll, daß durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eine summenmäßige Haftungsbeschränkung oberhalb der vierfachen Mindestversicherungssumme vereinbart werden kann,
- d) welche Voraussetzungen für den Haftpflichtversicherungsschutz bei Zulassung anderer Haftungsbeschränkungen unter Nummer 2 der Vorschrift zu stellen sind,
- e) ob sich eine Klarstellung empfiehlt, wann der zur wirksamen Haftungsbegrenzung nach Nummer 2 der Vorschrift geforderte Versicherungsschutz bestehen muß, im Zeitpunkt der Vereinbarung oder im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

Begründung

Zu Buchstabe a)

Das für den Beruf des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters spezifische Risiko von Sukzessiv- und Serienschäden wird im Schrifttum mit Blick auf summenmäßige Haftungsbeschränkungen erörtert (Gräfe/Lenzen/Rainer, Steuerberatungshaftung 2. Auflage, Randnummer 798; Brandner in Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG 7. Auflage, Anhang § 9 bis 11, Randnummer 683, 957).

In Nummer 9 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer ist dieses Risiko besonders berücksichtigt worden. Das kann auch im Rahmen der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung erforderlich sein, um für die Haftung des Steuerberaters keine unangemessenen Einschränkungen zuzulassen.

Zu den Buchstaben b) bis e)

Je nach Umständen Klarstellung des Gewollten.

15. Zu Nummer 29 (§ 67a Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 67a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „für Fälle einfacher Fahrlässigkeit“ einzufügen.

Begründung

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grob fahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandaten mit Gegenstandswerten von mehr als 2 Mio. DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

16. Zu Nummer 29 (§ 67a Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 29 ist § 67a Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die persönliche Haftung auf Schadensersatz kann durch Vereinbarung auf einzelne namentlich bezeichnete Mitglieder der Sozietät beschränkt werden, die die vertragliche Leistung erbringen sollen.“

Begründung

Die Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Beschränkung der persönlichen Haftung braucht nicht erwähnt zu werden. Es reicht aus, wenn die Zulässigkeit einer derartigen Haftungsbeschränkung normiert wird. Solange nicht die Beschränkung durch allgemeine Geschäftsbedingungen untersagt wird, ist sie auch auf diesem Wege möglich.

Die Bezugnahme auf die „eigenen beruflichen Befugnisse“ ist unklar und überflüssig. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung es haben sollte, wenn das Sozietätsmitglied, auf das die persönliche Haftung beschränkt worden ist, sich in einer interprofessionellen Sozietät nicht im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse hält. Es ist auch unklar, ob es auf die durch das Berufsrecht festgelegte Kompetenz oder auf die vertragliche Kompetenzverteilung innerhalb der Sozietät ankommen soll.

Die Formulierung „die das Mandat bearbeiten . . .“ ist im Zusammenhang mit der namentlichen Benennung ungeeignet. Sie läßt im unklaren, was zu gelten hätte, wenn das Mandat tatsächlich ganz oder teilweise von einem anderen Sozietätsmitglied bearbeitet worden ist.

17. Zu Nummer 46a — neu — (§ 158)

In Artikel 1 wird nach Nummer 46 folgende Nummer 46a eingefügt:

„46a. § 158 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die im Zweiten Abschnitt und im Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils dieses Gesetzes den für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen.“

Begründung

Die obersten Finanzbehörden der Länder erfüllen im Bereich des Berufsrechts der Steuerberater derzeit Aufgaben des Verwaltungsvollzugs. Bei ihnen wird der Zulassungsausschuß für Steuerberater und der Prüfungsausschuß für die Steuerberaterprüfung gebildet, ihnen obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens. Sie sind für die Bestellung und Wiederbestellung von Steuerberatern sowie die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung zuständig. Sie entscheiden auch über die Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften sowie deren Rücknahme und Widerruf.

Der vorliegende Vorschlag räumt den einzelnen Ländern die Möglichkeit ein, diese Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf die Oberfinanzdirektionen zu übertragen. Damit werden die obersten Finanzbehörden der Länder von diesen für oberste Behörden untypischen Aufgaben entlastet.

Eine solche Entlastung ist erforderlich, da die Zunahme der Teilnehmer an der Steuerberaterprüfung sowie die gestiegene Zahl der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften zu einer Vervielfachung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren geführt haben. Die dadurch entstehende Arbeitsbelastung führt dazu, daß die eigentlichen planenden und lenkenden Aufgaben einer obersten Landesbehörde in den Hintergrund treten. Zudem sind die Möglichkeiten, einen diesem Massengeschäft entsprechenden Stellenzuwachs zu erreichen, bei den obersten Landesbehörden naturgemäß begrenzt. Eine Übertragung von Teilaufgaben auf nachgeordnete Behörden ist nach geltendem Recht lediglich für vorbereitende Maßnahmen, nicht aber für die eigentliche Verwaltungstätigkeit möglich.

Der für die Aufgabenzuweisung an die obersten Landesbehörden ursprünglich maßgebliche Grund, die Steuerberater aus der Masse der Steuerbevollmächtigten hervorzuheben, deren berufsrechtliche Zuständigkeit bei den Oberfinanzdirektionen liegt, ist weggefallen. Die weit aus überwiegende Zahl der Steuerbevollmächtig-

ten hat die mittlerweile nicht mehr bestehende Möglichkeit der Bestellung zum Steuerberater genutzt. Der Berufsweg zum Steuerbevollmächtigten ist in den alten Ländern seit mehr als 10 Jahren geschlossen.

Der Vorschlag entspricht auch der Forderung, Aufgaben nach Möglichkeit auf untere Verwaltungsebenen zu verlagern und eine örtliche Dezentralisierung zu erreichen.

Da sowohl die Arbeitsbelastung als auch der Bedarf an Dezentralisierung und Verlagerung in den Ländern unterschiedlich sind, sieht der Antrag lediglich die Möglichkeit der Aufgabenverlagerung vor.

Gegen den Entwurf bestehen weder rechtliche noch haushaltsmäßige Bedenken. Ein vermehrter Personalbedarf entsteht nicht, da lediglich Zuständigkeiten verlagert werden.

18. Zu Nummer 47 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa (§ 162 Abs. 1 Nr. 7)

In Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 162 Abs. 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„7. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht angemessen versichert ist oder“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

19. Zu Nummer 47 a — neu — (§ 164 b)

In Artikel 1 wird nach Nummer 47 folgende Nummer 47 a eingefügt:

„47 a. Nach § 164 a wird folgender § 164 b eingefügt:

„§ 164 b

Gebühren

(1) Soweit dieses Gesetz für die Bearbeitung von Anträgen Gebühren vorsieht, sind diese bei Antragstellung zu entrichten.

(2) Wird ein Antrag vor der Entscheidung zurückgenommen, so ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten.“

Als Folge werden § 16 Satz 2, § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 44 Abs. 9 Satz 2, § 47 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 3 Satz 2 und § 51 Abs. 3 gestrichen.

Begründung

Im Interesse einer Gesetzesstraffung erscheint es geboten, eine Regelung für sämtliche Gebührentatbestände zu schaffen. Dadurch wird die ständige Wiederholung derselben Formulierungen in mehreren Vorschriften vermieden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates*Zu Nummer 1* (Artikel 1 Nr. 1: § 4 Nr. 11
Buchstabe c StBerG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine an den Umfang der Sparer-Freibeträge und des Werbungskosten-Pauschbetrags anzuknüpfen, entspricht der Steuervereinfachung, die durch die Anhebung der Sparer-Freibeträge im Rahmen des Zinsabschlaggesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1993 eingetreten ist. Außerdem wird durch diese Regelung der Tatsache Rechnung getragen, daß Arbeitnehmerhaushalte heutzutage über nicht mehr ganz geringfügige Kapitalvermögen verfügen.

Die Bundesregierung mißt darüber hinaus dem Hinweis auf eine mögliche Vermögensteuerpflicht bei größeren Kapitalvermögen und auf die latente Gefahr von Vermögensteuerausfällen kein wesentliches Gewicht bei. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Lohnsteuerhilfevereine keine Beratung im Bereich der Vermögensteuer betreiben, nicht nur, weil sie sich an die Grenzen ihrer Beratungsbefugnis halten, sondern auch, weil vermögensteuerpflichtige Arbeitnehmer sich regelmäßig ohnehin von Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 4: § 9 StBerG)

Die Bundesregierung stimmt dem Grundgedanken zu, von dem der Vorschlag des Bundesrates getragen ist. Im Hinblick auf die parallele Problematik im Berufsrecht der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer wird sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine neue Formulierung vorlegen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6a — neu —:
§ 16 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a:
§ 23 Abs. 3 Nr. 2 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt; die Bundesregierung wird jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorlegen, die sich an § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG anlehnt, damit nicht in beiden Vorschriften zum Tatbestandsmerkmal der Vorbildung eine unterschiedliche Auslegung zustande kommt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a₁
— neu —: § 23 Abs. 3 Satz 2 StBerG)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt; die Bundesregierung hält jedoch die Ausdehnung der zeitlichen Geltungsdauer für zu weitgehend. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorschlagen, die Regelung nur um zwei Jahre zu verlängern, d. h., Bürger der ehemaligen DDR müssen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 StBerG ab 1. Januar 1997 erfüllen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d:
§ 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt; die Bundesregierung hält die Ausdehnung der zeitlichen Geltungsdauer jedoch für zu weitgehend. Sie wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Wortlaut vorschlagen, wonach die Ausnahme in den neuen Bundesländern nur bis zum Ablauf des Jahres 1995 zugelassen wird.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 11, 12a — neu — und
46: § 36, 38 Abs. 2, § 157 b StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a:
§ 39 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b:
§ 46 Abs. 2 Nr. 6 StBerG)

Dem Vorschlag wird widersprochen. § 46 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 und 3 StBerG (Meldepflichten, Kammerzugehörigkeit) stehen in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Verlegung der beruflichen Niederlassung eines Berufsangehörigen in das Ausland. Sie sollten deshalb im Interesse der Benutzerfreundlichkeit des Gesetzes an der vorgeschlagenen Stelle geregelt werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 18: § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 23: § 56 Abs. 1 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 27: § 64 Abs. 2 StBerG)

Aufgrund der Prüfbitte des Bundesrates schlägt die Bundesregierung vor, § 64 Abs. 2 StBerG wie folgt zu fassen:

„(2) Der Steuerberater, der eine Gebührenforderung erwirbt, ist in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet wie der beauftragte Steuerberater. Die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten ist unzulässig, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt, ein erster Vollstreckungsversuch ist fruchtlos ausgefallen und der Steuerberater hat die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt.“

Damit folgt die Bundesregierung der Bitte des Bundesrates weitgehend. Die genannten Einschränkungen der Abtretung (Rechtskraft, fruchtloser Vollstreckungsversuch) sind jedoch erforderlich, weil bei Zulassung der Abtretung in einem früheren Stadium an einen nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zugelassenen Dritten dieser bei der Beitreibung der abgetretenen Forderung die berufsrechtlichen Schranken nicht zu beachten braucht. Nach Rechtskraft und nach erstem fruchtlosen Vollstreckungsversuch besteht insoweit kein besonderes Schutzbedürfnis mehr.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 28: § 66 Abs. 4 StBerG)

Es wird vorgeschlagen, den Satz 1 des § 66 Abs. 4 StBerG wie folgt zu fassen:

„(4) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist.“

Dieser Wortlaut entspricht dem Wortlaut, der in Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte zu § 50 Abs. 3 BRAO vorgeschlagen worden ist. Wegen der Gleichheit der Problematik sollte der Wortlaut in beiden Berufsordnungen gleich sein.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 29: § 67a Abs. 1 StBerG)

Die Bundesregierung hält nach Prüfung der Bitten des Bundesrates an ihrem Vorschlag fest.

§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG schließt nicht aus, daß durch vorformulierte Vertragsbedingungen eine summenmäßige Haftungsbeschränkung auch oberhalb der vierfachen Mindestversicherungssumme vereinbart werden kann, wenn die weitere Voraussetzung dieser Vorschrift erfüllt ist, daß nämlich insoweit auch Versicherungsschutz besteht.

Eine Klarstellung, wann der zur wirksamen Haftungsbegrenzung nach der Nummer 2 der Vorschrift geforderte Versicherungsschutz bestehen muß, erscheint aus der Sicht der Bundesregierung entbehrlich. Aus dem Wortlaut wird deutlich, daß der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Vereinbarung der vorformulierten Vertragsbedingungen gegeben sein muß.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 29: § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zum einen mangelt es dem Vorschlag angesichts der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Unterscheidung zwischen leichtester und normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit an der gebotenen Transparenz, was mit einer Haftungsbegrenzungsmöglichkeit „für Fälle einfacher Fahrlässigkeit“ gewollt ist. Zum anderen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vorgeschlagene Regelung den Auftraggeber nicht unangemessen behandelt. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit vertragsmäßig begrenzen will, muß sich zumindest auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme versichern. Wirksam wäre nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung die Haftungsbeschränkung nur, wenn in Höhe von zumindest 2 Mio. DM Versicherungsschutz besteht. Nach Auffassung der Bundesregierung rechtfertigt diese Garantie die vorgeschlagene Abweichung von der Grundregel des § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz, wonach eine Haftungsbeschränkung für grobe Fahrlässigkeit nicht möglich ist.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 29: § 67a Abs. 2 Satz 1 StBerG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Hinweis im Entwurf, daß eine Haftungsbeschränkung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen wirksam vereinbart werden kann, erscheint zur Klarstellung sinnvoll. Die Bezugnahme auf die „Bearbeitung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse“ soll klarstellen, daß dem Auftraggeber auch derjenige haftet, der tatsächlich den Auftrag zulässigerweise bearbeitet, und daß die Haftung nicht auf ein Mitglied einer interprofessionellen Sozietät abge-

schoben werden kann, das gar nicht Steuerberater und Steuerbevollmächtigter ist. Der Vorschlag der Bundesregierung geht davon aus, daß die namentliche Bezeichnung des Bearbeiters in den vorformulierten Vertragsbedingungen erfolgt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 46 a — neu —:
§ 158 StBerG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit positiver Tendenz prüfen.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa: § 162 Abs. 1
Nr. 7 StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 47 a — neu —:
§ 164 b StBerG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

